

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(22. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden
Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des
Deutschen Reichs entstandener Schäden
(Kriegsfolgenschlußgesetz)

- Drucksache 1659 -

A. Berichterstattung:*)

- I. Generalbericht des Abgeordneten Dr. Lindenberg
- II. Allgemeine Vorschriften (Erster Teil §§ 1 bis 5)
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lindenberg
- III. Zu erfüllende Ansprüche (Zweiter Teil §§ 6 bis 24 b).
Berichterstatter: Abgeordneter Seuffert
- IV. Ablösung von Kapitalanlagen (Dritter Teil §§ 25 bis 60)
Berichterstatter: Abgeordneter Wittenburg
- V. Härterege lung (Vierter Teil §§ 61 bis 80):
Berichterstatter: Abgeordneter Kirchhoff
- VI. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen (Fünfter Teil § 81)
Berichterstatter: Abgeordneter Kirchhoff
- VII. Schlußvorschriften (Sechster Teil §§ 81 a bis 93)
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lindenberg

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 1659 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)“ anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD zur Beratung der Großen Anfrage der SPD betr. Regelung der Anleihen des Deutschen Reiches und des Landes Preußen – Umdruck 10, Drucksache 140 – für erledigt zu erklären,
3. die Eingaben zum Gesetzentwurf – Drucksache 1659 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1957

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Dr. Lindenberg

Seuffert

Wittenburg

Kirchhoff

Scharnberg

Vorsitzender

Berichterstatter

*) folgt unter zu Drucksache 3529

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch
den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs
entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz)

- Drucksache 1659 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit
(22. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
zur *abschließenden* Regelung durch den Krieg
und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs
entstandener Schäden (Kriegsfolgenschluß-
gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abgrenzung der Regelung

Auf Grund von Ansprüchen gegen

1. das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost,
2. das ehemalige Land Preußen,
3. das Unternehmen Reichsautobahnen
auf Grund von diesen gleichgestellten Ansprüchen (§ 2) sowie auf Grund von Kriegsfolgenschäden (§ 3) können Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost (Bund) und von anderen öffentlichen Rechtsträgern nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur *allgemeinen* Regelung durch den Krieg
und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs
entstandener Schäden (Allgemeines
Kriegsfolgengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ansprüche gegen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

erlöschen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Gleichgestellte Ansprüche

Den Ansprüchen gegen die in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger werden Ansprüche gleichgestellt, die sich nur auf Grund von Vermögens- oder Aufgabennachfolge nach den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gegen den Bund oder einen anderen öffentlichen Rechtsträger richten könnten.

§ 2

Gleichgestellte Ansprüche

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden auf

1. Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger nur auf Grund von Vermögens- oder Aufgabennachfolge nach den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern richten oder richten könnten;
2. Ansprüche gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger auf Herausgabe von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern in Besitz genommener Grundstücke;
3. Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger richten und auf einer Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einer Sache oder an einem Recht beruhen, sofern die Beeinträchtigung oder Verletzung von einer nach Artikel 89, 90, 134 oder 135 des Grundgesetzes oder in Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) in das Eigentum oder in die Verwaltung des Bundes oder eines anderen öffentlichen Rechtsträgers übergegangen Sache ausgeht und die der Beeinträchtigung oder Verletzung zugrunde liegende Einwirkung vor dem 24. Mai 1949 verursacht worden ist;
4. Ansprüche gegen Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben. Dies gilt nicht, soweit wegen dieser Ansprüche ein Rechtsträger durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch

Entwurf

§ 3

Kriegsfolgeschäden

Kriegsfolgeschäden (§ 1) sind alle Schäden, die sich im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs sowie aus Maßnahmen der Besatzungsmächte ergeben haben oder ergeben.

§ 4

Dem Gesetz nicht unterliegende Ansprüche und Kriegsfolgeschäden

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Ansprüche (§§ 1, 2) und Kriegsfolgeschäden (§§ 1, 3), soweit

- 1. diese bereits durch Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder oder der Besatzungsmächte geregelt sind oder*
- 2. eine gesetzliche Regelung in § 5 Nr. 2 vorbehalten ist.*

§ 5

Vorbehaltene gesetzliche Regelung

Einer besonderen gesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten:

- 1. Besatzungsschäden, für die nach dem Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 767) Entschädigung zu leisten ist.*
- 2. Rückerstattungsrechtliche Geldverbindlichkeiten der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger.*
- 3. Schäden, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges und der folgenden Besatzungszeit natürlichen*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

zur Erfüllung verurteilt oder eine Erfüllungsverpflichtung eines Rechtsträgers rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 3

entfällt

§ 4

entfällt

§ 5

Vorbehaltene gesetzliche Regelungen

(1) Einer besonderen gesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten

- 1. Schäden, die rückerstattungs- oder rückgriffspflichtigen Personen in Durchführung der Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände entstanden sind mit Ausnahme der Schäden von Personen, die einen der Rückerstattung unterliegenden Gegenstand ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihnen oder zu ihren Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erlangt haben;**
- 2. entfällt**
- 3. Schäden, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges und der folgenden Besatzungszeit natürlichen**

Entwurf

Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit oder diesen gleichzustellenden juristischen Personen unmittelbar dadurch entstanden sind oder entstehen werden, daß ihre Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation oder Restitution auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Anordnungen fremder Staaten zur Liquidation deutschen Vermögens im Ausland oder auf Grund *planmäßiger* Anordnungen der Besatzungsmächte endgültig entzogen worden sind.

4. *Ansprüche aus der Hinterlegung von Reichsmarkbeträgen bei Berliner Gerichten in der Zeit vor dem 9. Mai 1945.*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit oder diesen gleichzustellenden juristischen Personen **privaten oder öffentlichen Rechts** unmittelbar dadurch entstanden sind oder entstehen werden, daß ihre Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation oder Restitution **oder zu einem ähnlichen Zwecke** auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Anordnungen fremder Staaten zur Liquidation deutschen Vermögens im Ausland oder auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte **oder auf Grund von Vereinbarungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmächte abgeschlossen werden mußten**, endgültig entzogen worden sind;

4. entfällt

5. Ansprüche gegen andere als die in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger;
6. Ansprüche gegen die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), ihre Gliederungen, ihre angeschlossenen Verbände und ihre sonstigen aufgelösten Einrichtungen;
7. Schäden, welche Versicherungsnehmern dadurch entstehen, daß die Garantieverpflichtungen oder die sonstigen Freistellungsverpflichtungen des Deutschen Reiches gegenüber der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft oder gegenüber den in § 24 Abs. 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Versicherungsunternehmen erlöschen.
- (2) Auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Tatbestände können Leistungen vom Bund oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung nicht verlangt werden.

Zweiter Teil

Zu erfüllende Ansprüche

§ 6

Versorgungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§§ 1, 2) auf Zahlung von Renten, die der Versorgung der Berechtigten

Zweiter Teil

Zu erfüllende Ansprüche

siehe § 7

dienen *und* Ansprüche (§§ 1, 2) aus der Kapitalisierung derartiger Renten,

2. *Ansprüche* (§§ 1, 2), die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen,

soweit die Leistungen aus diesen Ansprüchen für die Zeit nach dem 31. März 1950 geschuldet werden. Bei Ansprüchen *aus Tatbeständen*, die auf Grund oder in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) geregelt worden sind, gilt *Satz 1* mit der Maßgabe, daß *Ansprüche nur insoweit geltend gemacht werden können, als sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet sind.*

(2) Absatz 1 *gilt nicht*

1. *für* Ansprüche auf Zahlung von Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) *und für* Ansprüche auf Zahlung von Liquidationsrenten zum Ausgleich von im Ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden,
2. *für* Ansprüche, die unmittelbar oder mittelbar auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) beruhen.
3. *für* Ansprüche, die auf Rechtsverhältnissen der in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Art beruhen.

(3) § 8 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird aufgehoben. Aus § 7 des vorbezeichneten Gesetzes können Ansprüche der Geschädigten gegen den Bund nicht hergeleitet werden. Auf Grund des Zweiten Überleitungsgesetzes durch Rechtsgeschäfte oder gerichtliche Entscheidungen bereits zuerkannte Ansprüche werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Entwurf

siehe § 7

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 6

Ansprüche aus der Nachkriegszeit

(1) Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1), die nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäfte begründet worden sind;
2. Ansprüche (§ 1), die im Zusammenhang mit der Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögens der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger kraft Gesetzes auf Grund einer nach dem 31. Juli 1945 begangenen Handlung oder Unterlassung entstanden sind;
3. die nach dem 31. Juli 1945 entstandenen Ansprüche (§ 1) auf Zahlung einer Enteignungsentschädigung für im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen auf Herausgabe von Grundstücken im Sinne von § 2 Nr. 2 und Ansprüchen, die auf einer Beeinträchtigung der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beruhen; § 18 bleibt unberührt;
2. Ansprüchen auf Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögen der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger anderen öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind; insoweit bleibt eine gesetzliche Regelung vorbehalten.

siehe § 6

§ 7

Ansprüche aus Verwaltungsmaßnahmen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§§ 1, 2), die nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäfte begründet worden sind *oder* im Zusammenhang mit der Verwaltung *von* im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenständen der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger kraft Gesetzes auf Grund einer nach dem 31. Juli 1945 begangenen Handlung oder Unterlassung entstanden sind. *Dies gilt nicht für die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensgegenständen der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger anderen öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind; insoweit bleibt eine gesetzliche Regelung vorbehalten.*

Entwurf

siehe § 6

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 7

Versorgungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1) auf Zahlung von Renten, die der Versorgung der Berechtigten dienen oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, sowie Ansprüche aus der Kapitalisierung derartiger Renten, soweit Leistungen aus diesen Ansprüchen für die Zeit nach dem 31. März 1950 geschuldet werden. Bei Rentenansprüchen, die auf Grund oder in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) zuerkannt worden sind, gilt dies mit der Maßgabe, daß sie in der Höhe zu erfüllen sind, in der sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet wären;
2. Ansprüche (§ 1), die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und nicht auf Zahlung von Renten gerichtet sind, jedoch nicht über den Betrag der Leistungen hinaus, die das Bundesentschädigungsgesetz für Schäden dieser Art vorsieht.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen auf Zahlung von Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
2. Ansprüchen auf Zahlung von Liquidationsrenten zum Ausgleich von im ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden;
3. Ansprüchen, die unmittelbar oder mittelbar auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beruhen;
4. Ansprüchen, die auf Rechtsverhältnissen der in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Art beruhen.

Insoweit verbleibt es bei den bundesgesetzlichen Regelungen.

(3) § 8 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird aufgehoben. Aus § 7 des vorbezeichneten Gesetzes können Ansprüche der Geschä-

digten gegen den Bund nicht hergeleitet werden. Auf Grund des Zweiten Überleitungsgesetzes durch Rechtsgeschäfte oder gerichtliche Entscheidungen bereits zuerkannte Ansprüche werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

siehe § 16

§ 7 a

Wohnsitzvoraussetzungen

(1) Ansprüche der in § 7 bezeichneten Art sind nur unter der Voraussetzung zu erfüllen, daß sie am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstanden, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zustehen haben oder zustehen natürlichen Personen, die

1. am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte, oder
2. am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, demgegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) wirksam ist oder wird, oder
3. nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen
 - a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben, wobei die Zeiten nicht mitgerechnet werden, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder

- b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
- c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG -) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) oder
- d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

(2) Standen oder stehen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt Ansprüche der in § 7 bezeichneten Art einer Erbengemeinschaft oder ehelichen Gütergemeinschaft zu, so sind die Ansprüche auch dann zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in der Person eines der Mitberechtigten gegeben sind.

§ 8

Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen

(1) Ansprüche (§§ 1, 2) aus einem gegenseitigen Vertrag, den ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 geschlossen hat, sind zu erfüllen, wenn der Vertrag von dem anderen Vertragsteil bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erfüllt war. Sind die beiderseitigen Leistungen teilbar, so sind die Ansprüche insoweit nicht zu erfüllen, als sie den vor dem 1. August 1945 erbrachten Leistungen des anderen Teils entsprechen.

§ 8

Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen

(1) Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) aus einem gegenseitigen Vertrag, den ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 geschlossen hat und der bis zu diesem Zeitpunkt von dem anderen Vertragsteil nicht vollständig erfüllt war, wenn der an dem Vertrag beteiligte Rechtsträger (§ 1 Nr. 1 bis 3) oder dessen Vermögens- oder Aufgabennachfolger nach dem 31. Juli 1945 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erfüllung des Vertrages verlangt oder eine Leistung oder Teilleistung als Erfüllung angenommen oder in sonstiger Weise erklärt hat, daß er an dem Vertrag festhalte. Sind die beiderseitigen Leistungen teilbar, so sind die Ansprüche nur insoweit zu erfüllen, als sie einer nach dem 31. Juli 1945 erbrachten

Teilleistung des anderen Vertragsteils entsprechen.

(1a) Steht einem Rechtsträger des § 1 Nr. 1 bis 3 auf Grund des gegenseitigen Vertrages ein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück oder Verschaffung eines Erbbaurechts zu und befindet sich das Grundstück im Besitz des Rechtsträgers oder seines Vermögens- oder Aufgabennachfolgers, so kann die Erklärung, daß an dem Vertrag festgehalten werde, noch innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Verlangt der andere Vertragsteil von dem Besitzer des Grundstücks oder dem Anspruchsschuldner (§ 23) die Abgabe einer Erklärung, ob an dem Vertrag festgehalten werde, so kann diese Erklärung nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang des Verlangens abgegeben werden. Die Frist wird auch dadurch in Lauf gesetzt, daß der andere Vertragsteil die Abgabe der Erklärung vom Bund verlangt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. entfällt

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, die nach § 9 Abs. 1, 2 als aufgelöst gelten oder bei denen der Rücktritt nach § 9 Abs. 4 erfolgt ist,
2. für Ansprüche aus einer vor dem 1. August 1945 begangenen Vertragsverletzung,
3. für Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, daß eine auf Grund des Vertrages zurückzugebende Sache vor dem 1. August 1945 verändert oder verschlechtert worden ist.

2. Ansprüchen aus einer vor dem 1. August 1945 begangenen Vertragsverletzung,

3. Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden, daß eine auf Grund des Vertrages zurückzugebende Sache vor dem 1. August 1945 verändert oder verschlechtert worden oder untergegangen ist oder aus einem anderen vor dem 1. August 1945 eingetretenen Grunde nicht zurückgegeben werden kann.

§ 9

Aufklärung gegenseitiger Verträge

(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag, aus dem nach § 8 Abs. 1 zu erfüllende Ansprüche bestehen, auch beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem anderen Vertragsteil noch nicht vollständig erfüllt, so gilt der Vertrag als mit dem 31. Juli 1945 aufgelöst, sofern nicht der an dem Vertrag beteiligte Rechtsträger (§ 1 Nr. 1 bis 3) oder dessen Vermö-

§ 9

Auflösung von Verträgen

(1) Ist bei einem Vertrag der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb der in § 8 Abs. 1 oder 1 a bezeichneten Fristen erklärt worden, daß an dem Vertrag festgehalten werde, so kann der andere Vertragsteil von dem Vertrag zurücktreten, wenn und soweit ihm nach den Umständen die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Die Rücktrittserklä-

Entwurf

gens- oder Aufgabennachfolger nach dem 31. Juli 1945 erklärt hat oder innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt, daß an dem Vertrag festgehalten werde. Als solche Erklärung ist es insbesondere anzusehen, wenn die Erfüllung des Vertrages verlangt worden ist oder verlangt wird.

(2) Verlangt der andere Vertragsteil eine Erklärung darüber, ob an dem Vertrag festgehalten werde, so kann die Erklärung nach Absatz 1 nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang des Verlangens abgegeben werden. Die Frist wird auch dadurch in Lauf gesetzt, daß der andere Teil die Abgabe der Erklärung anstatt vom Anspruchsschuldner (§ 23) von der Bundesrepublik Deutschland verlangt.

(3) Sind die beiderseitigen Leistungen teilbar, so gelten die Absätze 1 und 2 nur insoweit, als die Gegenleistung am 1. August 1945 noch nicht bewirkt war.

(4) Von einem gegenseitigen Vertrag der in Absatz 1 bezeichneten Art kann der andere Vertragsteil zurücktreten, wenn ihm nach den Umständen die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Der Rücktritt kann nur erfolgen

1. innerhalb von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Erklärung im Sinne des Absatzes 1 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden ist,
2. unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung im Sinne des Absatzes 1, wenn sie

Beschlüsse des 22. Ausschusses

rung kann gegenüber dem an dem Vertrag beteiligten Rechtsträger (§ 1 Nr. 1 bis 3) oder dessen Vermögens- oder Aufgabennachfolger oder in jedem Falle gegenüber dem Bund abgegeben werden. Der Rücktritt kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden. Die Frist beginnt

1. mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Erklärung, daß an dem Vertrage festgehalten werde, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen ist,
2. mit dem Zugang einer solchen Erklärung, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen ist.

(2) Ist bei einem Vertrag der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Art nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 und 1 a bezeichneten Fristen erklärt worden, daß an dem Vertrag festgehalten werde, so gilt der Vertrag als mit dem 31. Juli 1945 aufgelöst.

(3) Soweit ein Rücktritt nach Absatz 1 erklärt ist oder der Vertrag nach Absatz 2 als aufgelöst gilt, hat jeder Vertragsteil eine auf Grund des Vertrages empfangene Leistung dem anderen Vertragsteil nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerichtfertigten Bereicherung zurückzugewähren. Eine Verpflichtung der Rechtsträger (§ 1 Nr. 1 bis 3) zur Rückgewähr einer vor dem 1. August 1945 empfangenen Leistung besteht jedoch nicht. Weitergehende Ansprüche der Vertragsteile aus Rechten an einer Sache oder an einem Recht bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den §§ 18, 19 etwas anderes ergibt.

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird.

(5) Gilt ein Vertrag nach Absatz 1 als aufgelöst, so ist der andere Vertragsteil verpflichtet, eine auf Grund des Vertrages an ihn bewirkte Leistung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren; er kann hierauf die ihm durch den Abschluß oder die Ausführung des Vertrages entstandenen Aufwendungen anrechnen. Das gleiche gilt im Falle eines Rücktritts nach Absatz 4.

§ 10

Ansprüche aus Grundstücksübereignungen

(1) Ansprüche (§§ 1, 2) auf Leistung einer Enteignungsentschädigung oder eines vertraglichen Entgelts für Grundstücke im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat, sind, soweit diese Grundstücke von den Artikeln 89, 90, 134, 135 des Grundgesetzes sowie von den hierzu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften erfaßt werden, in folgendem Umfang zu erfüllen:

1. Ansprüche auf Zahlung eines Kaufpreises: in Höhe des Umstellungsbetrages (§ 15);
2. Ansprüche auf Zahlung einer Enteignungsentschädigung: in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrages;
3. Ansprüche, die nicht auf Geld oder die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind: in Höhe von zehn vom Hundert eines Betrages, der in entsprechender Anwendung der §§ 69, 70 der Konkursordnung zu ermitteln ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Anspruch aus Absatz 1 Nr. 3 auch dann gegeben, wenn der Berechtigte auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände verpflichtet ist, ein Grundstück zurückzuerstatten,

§ 10

Ansprüche aus Grundstücksübereignungen

(1) Ansprüche (§ 1) auf Leistung eines Kaufpreises, einer Enteignungsentschädigung oder eines sonstigen Entgelts für im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Grundstücke, die ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat, sind in folgendem Umfang in Deutscher Mark zu erfüllen:

1. Ansprüche, die auf Geld oder auf einen Wertausgleich in Geld gerichtet sind: in Höhe von zehn vom Hundert des vereinbarten, festgesetzten oder noch festzusetzenden Nennbetrages;
2. Ansprüche der in Nummer 1 bezeichneten Art, welche auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, sowie sonstige Ansprüche: in Höhe von zehn vom Hundert eines Betrages, der in entsprechender Anwendung der §§ 69, 70 der Konkursordnung zu ermitteln ist. Für die Wertermittlung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Rechtskraft des Entschädigungsbeschlusses maßgeblich.

Dies gilt entsprechend für grundstücksgleiche Rechte.

(2) Unter der Voraussetzung eines Eigentumsübergangs im Sinne des Absatzes 1 steht ein nach Absatz 1 zu erfüllender Anspruch auch einem Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen im Sinne des § 5 Nr. 1 zu, der in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusam-

Entwurf

das er in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Übertragung seines früheren Grundstücks an einen der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger von diesem erworben hat.

(3) Auf die Leistungen nach Absatz 1 ist der Wert der Ansprüche anzurechnen, die dem Berechtigten als Rückerstattungspflichtigen nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wegen des von ihm oder seinem Rechtsvorgänger für den Erwerb des der Rückerstattung unterliegenden Grundstücks geleisteten Gegenwertes zustehen.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

menhang mit der Übertragung eines ihm gehörigen Grundstücks ein Grundstück von einem der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger erworben hat, das nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zurückzuerstatten ist. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Pflichtigen auf Grund eines wegen dieses Grundstücks abgeschlossenen Rückerstattungs- oder Rückgriffsverfahrens ein Vermögensschaden entstanden ist, der 90 vom Hundert des nach Absatz 1 Nr. 2 ermittelten Wertes des der Rückerstattung unterliegenden Grundstücks übersteigt. Der Anspruch ist nur in Höhe des übersteigenden Schadensbetrages, höchstens jedoch in Höhe von 10 vom Hundert des ermittelten Grundstückswertes zu erfüllen. Bei der Berechnung des Vermögensschadens bleibt der entgangene Gewinn unberücksichtigt.

(4) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Ansprüche (§ 1), die auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichsgesetzes vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2066) geschuldet werden, wenn das in Anspruch genommene Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist.

(5) War bei einer Enteignung auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht die Entschädigung vor dem 1. Juli 1944 nicht rechtskräftig festgesetzt, so kann, sofern der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz zu erfüllen ist, die Festsetzung der Entschädigung oder die Änderung der Festsetzung durch Klage im Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn das Reichsverwaltungsgericht über die Entschädigung entschieden hat. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht ganz oder zum größeren Teil belegen ist. Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden; diese Frist gilt als eine Notfrist im Sinne der Zivilprozessordnung. Auf das gerichtliche Verfahren sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Ablauf der Frist, die in Artikel III der Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen auf Grund der Vorschriften über

die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 27. April 1948 in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1949 (VOBl. für die Britische Zone 1948 S. 110; 1949 S. 16) bestimmt war, steht der Klageerhebung nicht entgegen.

§ 10 a

Ansprüche aus Grundpfandrechten

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) aus Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden Reallasten und Schiffshypotheken sowie die durch diese Pfandrechte gesicherten Ansprüche, soweit die Pfandrechte auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ruhen oder in einem Schiffsregister oder Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen und vor dem 1. August 1945 bestellt worden sind. Die durch diese Pfandrechte gesicherten Ansprüche sind in der Höhe zu erfüllen, die sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 10 Abs. 1 ergibt.

§ 11

Ansprüche auf Nutzungsentschädigung

Ansprüche (§§ 1, 2) auf Nutzungsentschädigung, die auf einem vor dem 1. August 1945 begründeten Rechtsverhältnis beruhen und für die Zeit nach dem 31. Juli 1945 geschuldet werden, sind, *sofern nicht bereits § 8 anzuwenden ist*, zu erfüllen, soweit nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes *die Nutzungen* von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern oder im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensgegenständen dieser Rechtsträger von anderen für diese zu handeln befugten Rechtsträgern in Anspruch genommen worden sind. *Sind aus der Inanspruchnahme von Nutzungen der in Satz 1 bezeichneten Art Ansprüche (§§ 1, 2) nicht gegeben, so gelten die Nutzungen als auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) in Anspruch genommen.*

§ 11

Ansprüche auf Nutzungsentschädigung

Ansprüche (§ 1) auf Nutzungsentschädigung, die auf einem vor dem 1. August 1945 begründeten Rechtsverhältnisse beruhen und für die Zeit nach dem 31. Juli 1945 geschuldet werden, sind zu erfüllen, wenn und soweit der Besitz an der Sache nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern oder im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensgegenständen dieser Rechtsträger von anderen für diese zu handeln befugten Rechtsträgern in Anspruch genommen worden ist. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bestimmt sich nach dem ortsüblich angemessenen Entgelt. Werterhöhungen, die auf Maßnahmen der Rechtsträger (§ 1 Nr. 1 bis 3) beruhen, bleiben hierbei außer Betracht. Die Nutzungsentschädigung gilt als im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Sache vereinbart.

Entwurf

§ 12

Ansprüche aus Verwahrungen

Ansprüche (§§ 1, 2) auf Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern für einen anderen verwahrt oder verwaltet *wurden*, sind zu erfüllen, soweit die Gegenstände bei den Anspruchsschuldnern (§ 23) noch vorhanden sind. Schadensersatzansprüche *aus den vorgenannten Rechtsverhältnissen sind nicht zu erfüllen, wenn die Schadensursache auf Veranlassung der Besatzungsmächte gesetzt worden ist oder vor dem 1. August 1945 eingetreten ist.*

§ 13

Ansprüche auf Abgabe von Erklärungen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§§ 1, 2) auf Erteilung von Auskünften, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen, Zeugnissen und ähnlichen Bescheinigungen sowie auf Abgabe von Erklärungen gegenüber den öffentlichen Registerbehörden, den Grundbuchämtern und dem Deutschen Patentamt, soweit der Inhalt der Register und Grundbücher mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr im Einklang steht.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 12

Ansprüche aus Verwahrungen

Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1) auf Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern für einen anderen verwahrt oder verwaltet **worden sind**, soweit die Vermögensgegenstände bei den Anspruchsschuldnern (§ 23) noch vorhanden sind;
2. Ansprüche (§ 1) auf Schadensersatz, die auf einer Verletzung der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse beruhen, soweit die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung nach dem 31. Juli 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden ist.

§ 13

Ansprüche auf Abgabe von Erklärungen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) auf Erteilung von Auskünften, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen, Zeugnissen und ähnlichen Bescheinigungen sowie auf Abgabe von Erklärungen gegenüber den öffentlichen Registerbehörden, den Grundbuchämtern und dem Deutschen Patentamt, soweit der Inhalt der Register und Grundbücher mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr im Einklang steht.

§ 13 a

Ansprüche aus Urteilen und Schiedssprüchen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1), soweit durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch der Bund, ein Land oder ein sonstiger öffentlicher Rechtsträger mit Ausnahme der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger dem Grunde oder der Höhe nach zur Erfüllung verurteilt oder eine Erfüllungsverpflichtung eines solchen Rechtsträgers festgestellt worden ist.

§ 13 b

Ausgleichsansprüche

Haftet neben einem der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger wegen eines nach diesem Gesetz zu erfüllenden Anspruchs (§ 1) ein anderer als Gesamtschuldner, so ist der diesem Gesamtschuldner zustehende Ausgleichsanspruch (§ 426 des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs) zu erfüllen. Ist der Anspruch (§ 1) nach diesem Gesetz nur zum Teil zu erfüllen, so ist auch der Ausgleichsanspruch nur zu einem entsprechenden Teil zu erfüllen.

§ 13 c

Gesetzeskonkurrenz

Ist ein Anspruch (§ 1) nach einer Vorschrift dieses Teils zu erfüllen, so steht dieser Erfüllungsverpflichtung nicht entgegen, daß der Anspruch nach einer anderen Vorschrift dieses Teils nicht oder nur in geringerem Umfange zu erfüllen ist.

§ 14

Zulässigkeit von Aufrechnungen

(1) Mit einem Anspruch (§§ 1, 2), dessen Erfüllung in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, kann nur aufgerechnet werden, wenn dieser Anspruch mit dem Gegenanspruch in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang steht. § 395 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(2) Eine Aufrechnung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die aufzurechnenden Ansprüche oder einer von ihnen nicht auf Geld gerichtet oder noch nicht fällig sind. Der Geldwert dieser Ansprüche bestimmt sich nach den Vorschriften der Konkursordnung.

(3) Eine nach dem 31. Juli 1945 von einem Anspruchsberechtigten einseitig erklärte Aufrechnung gilt als nicht erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Zeitpunkt des Zugangs der Aufrechnungserklärung nicht vorgelegen haben. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen bleiben jedoch unberührt.

§ 15

Umstellung von Geldansprüchen

§ 14 des Umstellungsgesetzes tritt hinsichtlich der in den §§ 6 bis 12 bezeichneten, bisher nicht umgestellten Ansprüche außer Kraft.

§ 16

Persönliche Voraussetzungen

Für die Anwendung der §§ 6 und 14 ist Voraussetzung, daß die Ansprüche (§§ 1, 2)

§ 14

Zulässigkeit von Aufrechnungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen der Aufrechnung mit einem Anspruch (§ 1), dessen Erfüllung in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, **nicht entgegen**. § 395 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(2) entfällt

(3) entfällt

§ 15

Umstellung von Reichsmarkansprüchen

§ 14 des Umstellungsgesetzes tritt hinsichtlich der in den §§ 6 bis 9, 11 bis 13 b und 18 bezeichneten bisher nicht umgestellten Ansprüche außer Kraft.

§ 16

entfällt hier
siehe §§ 7 a und 28

am 31. Mai 1950 oder, falls die Ansprüche später entstanden sind, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben:

1. Natürlichen Personen, die am 31. Mai 1950 Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren und
 - a) am 31. Mai 1950 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannt hat oder
 - b) nach dem 31. Mai 1950 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet oder ständigen Aufenthalt genommen haben
 - aa) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Januar 1950 in den Fassungen der Ergänzungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) oder
 - bb) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) innerhalb von sechs Monaten nach der Aussiedlung oder
 - cc) unter den in § 3 (Sowjetzonenflüchtlinge) des Bundesvertriebenengesetzes genannten Voraussetzungen oder
 - dd) im Wege der Familienzusammenführung durch Zuzug zu dem Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß das Familienmitglied, zu dem der Zuzug erfolgt, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Mai 1950 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder daß die Voraussetzungen eines der Doppelbuchstaben aa bis cc auf dieses Familienmitglied zutreffen.

Bei der Anwendung der Vorschrift des Buchstabens b stehen den nach den Doppel-

buchstaben aa bis dd maßgebenden Gebieten die Gebiete von Staaten gleich, deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannt haben.

2. Juristischen Personen, die *nach deutschem Recht errichtet sind und am 31. Mai 1950 den Sitz und den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannt hat.*
3. Staaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (*Bundesgesetzbl. II S. 331*) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes *wirksam geworden ist oder nach diesem Zeitpunkt wirksam wird.*
4. Natürlichen Personen, die am *31. Mai 1950* Staatsangehörige eines der in Nummer 3 genannten Staaten waren oder zu diesem Zeitpunkt ihren *gewöhnlichen* Aufenthalt in einem dieser Staaten hatten.
5. Juristischen Personen, die am *31. Mai 1950* in einem der in Nummer 3 genannten Staaten ansässig waren. Sie gelten als in dem Staat ansässig, nach dessen Recht sie errichtet sind, oder, falls sich ihre Hauptniederlassung nicht in diesem Staate befindet, als in dem Staate ansässig, in dessen Register ihre Hauptniederlassung eingetragen ist.

§ 17

Persönliche Voraussetzungen bei Gemeinschaften zur gesamten Hand

Stehen Ansprüche der in den §§ 6 und 14 bezeichneten Art einer ehelichen Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaft zu, so müssen die Voraussetzungen des § 16 mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sein. Bei Ansprüchen dieser Art, die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, müssen die Voraussetzungen des § 16 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sein. Steht der Anspruch jedoch einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Reederei oder einer diesen vergleichbaren Gesellschaft ausländischen Rechtes zu, so sind die Vorausset-

§ 17
entfällt hier
siehe § 28a.

zungen des § 16 auch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Gesellschaft den Sitz und den Ort der Geschäftsleitung in dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt in einem der in § 16 Abs. 1 bezeichneten Gebiete hatte.

§ 18

Dingliche Ansprüche

(1) Ansprüche (§§ 1, 2) aus Rechten an einer Sache oder an einem Recht sind zu erfüllen. Dies gilt nicht für

1. Ansprüche auf Zahlung von Geld oder auf Leistung einer sonstigen vertretbaren Sache, die vor dem 1. August 1945 fällig geworden sind,
2. Ansprüche auf Schadensersatz, wenn die Schadensursache auf Veranlassung der Besatzungsmächte gesetzt worden ist oder vor dem 1. August 1945 eingetreten ist,
3. Ansprüche aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle der Beeinträchtigung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einer Sache, wenn die Beeinträchtigung durch die Besatzungsmächte veranlaßt worden ist oder von einem der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger vor dem 1. August 1945 verursacht worden ist, es sei denn, daß die Beseitigung der Beeinträchtigung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

Ist ein Anspruch aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle der Beeinträchtigung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einer Sache zu erfüllen, so kann der Anspruchsschuldner (§ 23) den Anspruchsberechtigten in Geld entschädigen; dies gilt nicht, wenn die Beseitigung der Beeinträchtigung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Die Entschädigung soll den gemeinen Wert der Sache nicht übersteigen, den diese ohne die Beeinträchtigung haben würde.

(2) Ist nach Absatz 1 ein Anspruch (§§ 1, 2) auf Herausgabe eines Grundstücks zu erfüllen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Ansprüche aus dem Eigentum mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zum Ablauf der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Frist die in den §§ 987

§ 18

Ansprüche aus dinglichen Rechten und aus der Beeinträchtigung dieser Rechte

(1) Ansprüche (§ 1) aus dem Eigentum oder anderen Rechten an einer Sache auf Herausgabe der Sache sind zu erfüllen. Bei einem Anspruch auf Herausgabe eines Grundstücks finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Ansprüche aus dem Eigentum mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zum Ablauf der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Fristen die in den §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind. Ansprüche auf Nutzungsentschädigung nach § 11 bleiben unberührt.

(2) Ansprüche (§ 1), die auf einer sonstigen Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums oder anderer Rechte an einer Sache oder an einem Recht beruhen, sind nur dann zu erfüllen,

1. wenn die Erfüllung des Anspruchs zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für

Entwurf

bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind. Ansprüche auf Nutzungsentschädigung nach § 11 bleiben unberührt.

(3) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffshypotheken und Pfandrechte erlöschen, soweit die durch sie gesicherten Ansprüche (§§ 1, 2) nicht zu erfüllen sind.

§ 19

Verweigerung der Herausgabe von Grundstücken

(1) Der Anspruchsschuldner (§ 23) kann, auch wenn ihm ein Recht zum Besitz nicht zusteht, die Herausgabe eines Grundstücks an den Berechtigten verweigern:

1. Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte die Herausgabe des Grundstücks vom Schuldner verlangt. Ist der Herausgabeschuldner nicht *die Bundesrepublik Deutschland*, so beginnt *der Fristablauf* auch dann, wenn der Berechtigte die Herausgabe anstatt vom Schuldner von *der Bundesrepublik Deutschland* verlangt.
2. Bis zur Beendigung eines Enteignungsverfahrens, das innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist nach § 20 beantragt wird.

(2) Auf ein Besitzrecht, das nur auf einer vor dem 1. August 1945 vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme be-

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Leben oder Gesundheit erforderlich ist oder

2. wenn der Beeinträchtigung oder Verletzung eine nach dem 31. Juli 1945 begangene Handlung zugrunde liegt, es sei denn, daß die Beeinträchtigung oder Verletzung auf Veranlassung der Besatzungsmächte erfolgt ist. Bei einem Beseitigungsanspruch kann der Anspruchsschuldner (§ 23) den Anspruchsberechtigten in Geld entschädigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. Die Entschädigung soll den gemeinen Wert der Sache oder des Rechts nicht übersteigen, den diese ohne Beeinträchtigung haben würden.

(2 a) Sonstige Ansprüche (§ 1) aus dem Eigentum oder anderen Rechten an einer Sache oder an einem Recht sind zu erfüllen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Zahlung von Geld oder auf Leistung einer sonstigen vertretbaren Sache, die vor dem 1. August 1945 fällig geworden sind.

(3) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, **Reallasten**, Schiffshypotheken und **sonstige** Pfandrechte erlöschen, soweit die durch sie gesicherten Ansprüche (§ 1) nicht zu erfüllen sind.

§ 19

Verweigerung der Herausgabe von Grundstücken

(1) Der Anspruchsschuldner (§ 23) kann, auch wenn ihm ein Recht zum Besitz nicht zusteht, die Herausgabe eines Grundstücks an den Berechtigten verweigern

1. bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte die Herausgabe des Grundstücks vom Schuldner verlangt. Ist der Herausgabeschuldner nicht **der Bund**, so beginnt **die** Frist auch dann, wenn der Berechtigte die Herausgabe anstatt vom Schuldner vom **Bund** verlangt;
2. bis zur Beendigung eines Enteignungsverfahrens, das innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist nach § 20 beantragt wird.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

ruht, kann sich der Anspruchsschuldner unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 nicht berufen.

§ 20

Enteignungsrecht

(1) Soweit ein Grundstück, das ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger anders als auf Grund eines Kauf- oder Tauschvertrages in Besitz genommen hat, zum Wohle der Allgemeinheit benötigt wird, kann der Anspruchsschuldner (§ 23) die Enteignung nach den Vorschriften des Absatzes 2 innerhalb der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Frist beantragen.

(2) Für die Enteignung gelten die Vorschriften des *Zweiten bis Fünften Abschnittes des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953* (Bundesgesetzbl. I S. 720) mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 9 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist für die Bemessung der Entschädigung der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger das Grundstück in Besitz genommen hat. Ist der Zustand in dem Zeitpunkt schlechter, in dem die Enteignungsbehörde über den Antrag entscheidet, so ist er maßgebend, jedoch ist in diesem Falle eine zusätzliche Entschädigung für eine Wertminderung festzusetzen, die von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten oder mit der Verwaltung des Grundstücks betrauten Rechtsträgern nach dem 31. Juli 1945 verursacht worden ist, es sei denn, daß die Wertminderung von den Besatzungsmächten veranlaßt worden ist.

§ 19 a

Beweisregel

Ist streitig, ob ein Anspruch (§ 1) erfüllt ist, und sind die Beweismittel infolge des Krieges oder des Zusammenbruchs verlorengegangen oder unerreichbar geworden, so wird, wenn der Anspruchsschuldner (§ 23) erhebliche, für die Erfüllung sprechende Umstände dertut, vermutet, daß der Anspruch erloschen ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Gegenansprüche der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträger.

§ 20

Enteignungsrecht

- (1) un verändert

(2) Für die Enteignung gelten die Vorschriften des *Zweiten und des Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73, 74 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957* (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist für die Bemessung der Entschädigung der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger das Grundstück in Besitz genommen hat. Ist der Zustand in dem Zeitpunkt schlechter, in dem die Enteignungsbehörde über den Antrag entscheidet, so ist er maßgebend, jedoch ist in diesem Falle eine zusätzliche Entschädigung für eine Wertminderung festzusetzen, die von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten oder mit der Verwaltung des Grundstücks betrauten Rechtsträgern nach dem 31. Juli 1945 verursacht worden ist, es sei denn, daß die Wertminderung von den Besatzungsmächten veranlaßt worden ist. Als Verschlech-

Entwurf

Als Verschlechterung des Zustandes gilt nicht eine Veränderung des Grundstücks zu einem Zweck, für den das Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung genutzt wird.

2. *Abweichend von § 9 Abs. 4 des genannten Gesetzes beginnt die Verzinsung mit dem Zeitpunkt, in dem die Enteignungsbehörde über den Antrag entscheidet.*
3. *Abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes bemißt sich die Höhe der Enteignungsentschädigung nach dem gemeinen Wert, den das Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung unter Zugrundelegung des nach Nummer 1 maßgebenden Zustandes haben würde.*
4. Die Entschädigung ist um bereits geleistete Wertentschädigungen zu mindern, und zwar, soweit sie vor dem 21. Juni 1948 geleistet worden sind, im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark.
5. *Ist die Enteignung nur für einen Teil des herauszugebenden Grundstücks beantragt worden, so kann der Eigentümer die Erstreckung der Enteignung auf diejenigen weiteren Teile dieses Grundstücks beantragen, die er infolge der Enteignung des einen Teils nicht mehr zweckmäßig nutzen kann. Für den Antrag gilt § 16 Abs. 5 des genannten Gesetzes entsprechend.*
6. *Abweichend von § 21 des genannten Gesetzes ist die Gemeinde nicht Beteiligte in dem Enteignungsverfahren. Einer Ladung der Gemeinde zur mündlichen Verhandlung bedarf es nicht.*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

terung des Zustandes gilt nicht eine Veränderung des Grundstücks zu einem Zweck, für den das Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung genutzt wird.

2. Die in § 17 Abs. 4 des genannten Gesetzes vorgesehene Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Enteignungsbeschluß erlassen wird.
3. entfällt
4. unverändert
5. entfällt
- 5 a. Die Entschädigung kann auf Antrag ganz oder teilweise in Land festgesetzt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde billig ist.
6. entfällt
- 6 a. Ist nach § 23 dieses Gesetzes ein anderer Rechtsträger als der Bund der Anspruchsschuldner und hat dieser die Enteignung beantragt, so gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes, die den Bund erwähnen, statt für den Bund für diesen Rechtsträger.

Entwurf

7. § 16 Abs. 2 bis 4, § 18 Abs. 3, § 19, § 20, § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 31, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 50, § 51 des genannten Gesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 21

Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbesitz

(1) Hat ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger den Zustand eines herauszugebenden Grundstücks oder eines Teils dieses Grundstücks so verändert oder verlangt ein Anspruchsschuldner (§ 23) für den Fall der Herausgabe des Grundstücks von dem Eigentümer so hohe Erstattungsleistungen, daß dem Eigentümer die Rücknahme des Grundstücks nicht zuzumuten ist, so kann der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Anspruchsschuldner (§ 23) das Grundstück oder den veränderten Teil des Grundstücks gegen Entschädigung zu Eigentum erwirbt. Der Anspruchsschuldner kann den Erwerb des veränderten Grundstücksteils *allein* verweigern, wenn der Eigentümer ihm nicht *binnen* der vorbezeichneten Frist anbietet, diejenigen weiteren Teile des herauszugebenden Grundstücks gegen Entschädigung zu erwerben, ohne die der Anspruchsschuldner den veränderten Grundstücksteil nicht zweckmäßig benutzen kann. Ist der Herausgabeschuldner nicht *die Bundesrepublik Deutschland*, so gilt die vorbezeichnete Frist auch dann als gewahrt, wenn der Eigentümer das Grundstück zum Erwerb innerhalb der Frist *anstatt dem anderen Rechtsträger der Bundesrepublik Deutschland* angeboten hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 20 Abs. 2.

(2) *Die Verpflichtung zum Erwerb des Grundstücks besteht nicht, wenn die Veränderungen an dem Grundstück durch die Besatzungsmächte veranlaßt worden sind.*

§ 22

Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbeeinträchtigungen

Ist ein Anspruch aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle der Beeinträchtigung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück *durch § 18 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen* und ist dem Be-

Beschlüsse des 22. Ausschusses

7. Die §§ 10, 11, 15, 16, 22, 30, 38 bis 42, 55, 57, 63 des genannten Gesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 21

Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbesitz

(1) Hat ein in § 1 Nr. 1 bis 3 genannter Rechtsträger den Zustand eines herauszugebenden Grundstücks oder eines Teils dieses Grundstücks so verändert oder verlangt ein Anspruchsschuldner (§ 23) für den Fall der Herausgabe des Grundstücks von dem Eigentümer so hohe Erstattungsleistungen, daß dem Eigentümer die Rücknahme des Grundstücks nicht zuzumuten ist, so kann der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Anspruchsschuldner das Grundstück oder den veränderten Teil des Grundstücks gegen Entschädigung zu Eigentum erwirbt. Der Anspruchsschuldner kann den Erwerb des veränderten Grundstücksteils verweigern, wenn der Eigentümer ihm nicht *innerhalb* der vorbezeichneten Frist anbietet, diejenigen weiteren Teile des herauszugebenden Grundstücks gegen Entschädigung zu erwerben, ohne die der Anspruchsschuldner den veränderten Grundstücksteil nicht zweckmäßig benutzen kann. Ist der Herausgabeschuldner nicht *der Bund*, so gilt die vorbezeichnete Frist auch dann als gewahrt, wenn der Eigentümer das Grundstück zum Erwerb innerhalb der Frist *dem Bund* angeboten hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 20 Abs. 2.

(2) *entfällt*

§ 22

Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbeeinträchtigungen

Ist ein Anspruch aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle der Beeinträchtigung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück *nach diesem Gesetz nicht zu erfüllen* und ist dem Berechtigten wegen

Entwurf

rechtigten wegen der Beeinträchtigung nicht zuzumuten, sein Recht an dem Grundstück zu behalten, so ist § 21 entsprechend anzuwenden.

§ 23

Anspruchsschuldner

(1) In den Fällen der §§ 6 bis 22 ist Anspruchsschuldner der Bund.

(2) Handelt es sich

1. um einen Anspruch, der in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem einzelnen Vermögensgegenstand steht und ist dieser in das Eigentum oder in die Verwaltung eines anderen öffentlichen Rechtsträgers als des Bundes übergegangen, oder
2. um einen Anspruch, der im Rahmen von Verwaltungsaufgaben entstanden ist, die auf einen anderen öffentlichen Rechtsträger als den Bund übergegangen sind,

so ist Anspruchsschuldner dieser andere Rechtsträger.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann auch von der *Bundesrepublik Deutschland* Erfüllung des Anspruchs verlangt werden, sofern diese nicht das Vorliegen der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nachweist.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

der Beeinträchtigung nicht zuzumuten, sein Recht an dem Grundstück zu behalten, so ist § 21 entsprechend anzuwenden.

§ 23

Anspruchsschuldner

(1) In den Fällen der §§ 6 bis 22 ist Anspruchsschuldner der Bund.

(2) Handelt es sich

1. um einen Anspruch, der in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem einzelnen Vermögensgegenstand steht, und ist dieser **anders als durch Rechtsgeschäft** in das Eigentum oder in die Verwaltung eines anderen öffentlichen Rechtsträgers als des Bundes übergegangen, oder
2. um einen Anspruch, der im Rahmen von Verwaltungsaufgaben entstanden ist, die auf einen anderen öffentlichen Rechtsträger als den Bund übergegangen sind,

so ist Anspruchsschuldner dieser andere Rechtsträger. **Treffen für einen Anspruch sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 zu und sind hiernach verschiedene Rechtsträger Anspruchsschuldner, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Rechtsträger allein verpflichtet, dessen Haftung sich aus Satz 1 Nr. 2 ergibt.**

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann auch vom **Bund** Erfüllung des Anspruchs verlangt werden, sofern dieser nicht das Vorliegen der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nachweist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden bei den in § 2 Nr. 4 bezeichneten Ansprüchen. Soweit diese Ansprüche nach diesem Gesetz zu erfüllen sind, bleiben die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Anspruchsschuldner.

§ 23 a

Anmeldung

Auf Grund der nach diesem Gesetz zu erfüllenden Ansprüche können Leistungen nur verlangt werden, soweit die Ansprüche bei den Anmeldestellen (§ 24) fristgerecht (§ 24 a) angemeldet worden sind.

Entwurf

§ 24

Zuständige Dienststellen

(1) Ansprüche der in den §§ 6 bis 22 bezeichneten Art sind geltend zu machen

1. bei den Oberfinanzdirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen oder das Unternehmen Reichsautobahnen handelt,
2. bei den Bundesbahndirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Reichsbahn handelt,
3. bei den Oberpostdirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Reichspost handelt,
4. im übrigen bei den zuständigen Dienststellen der Anspruchsschuldner nach § 23 Abs. 2.

(2) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 bei einer Oberfinanzdirektion, Bundesbahndirektion oder Oberpostdirektion geltend zu machen ist, ist örtlich zuständig die Direktion, in deren Bezirk der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs seinen Wohnsitz oder Ort der Geschäftsleitung hat oder in den Fällen des § 16 Nr. 1 b nach diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz genommen hat oder nimmt. Hatte der Anspruchsberechtigte zu diesem Zeitpunkt keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist für die Zuständigkeit der Ort des ständigen Aufenthalts maßgebend. Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Direktion nicht gegeben, so ist die Oberfinanzdirektion (Bundesbahndirektion, Oberpostdirektion) Köln zuständig.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 24

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche sind

1. die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilung), soweit es sich um Ansprüche gegen den Bund, das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen oder das Unternehmen Reichsautobahnen handelt,
2. die Bundesbahndirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Reichsbahn handelt,
3. die Oberpostdirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.

Örtlich zuständig ist die Direktion, in deren Bezirk der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat. Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Direktion nicht gegeben, so ist die Oberfinanzdirektion (Bundesbahndirektion, Oberpostdirektion) Köln zuständig.

(2) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz von anderen Rechtsträgern als dem Bund zu erfüllenden Ansprüche sind die zuständigen Dienststellen dieser Anspruchsschuldner.

(3) Anmeldestelle für die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, im Ausland ansässiger Staatenloser und nach ausländischem Recht errichteter juristischer Personen ist die Oberfinanzdirektion Köln.

§ 24 a

Anmeldefrist, Nachsichtgewährung

(1) Die in den §§ 6, 7, 10, 10a, 11, 12 Abs. 2 und 18 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche kön-

nen nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet werden. In Abweichung hiervon beginnt die Frist,

1. wenn der Anspruch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, mit seiner Entstehung;
2. in den Fällen des § 7 a Nr. 3 mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt begründet worden ist;
3. in den Fällen des § 7 a Nr. 2 mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Beitritt zum Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden wirksam wird.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist bei einer unzuständigen Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes angemeldet wird. Einer Anmeldung innerhalb der Frist bedarf es nicht, wenn der Anspruchsschuldner (§ 23) nach dem 31. Juli 1945 auf die Ansprüche Teilleistungen gewährt hat.

(2) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Anmeldefrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Nachsicht zu gewähren. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsichtgewährung nicht mehr beantragt werden.

(3) Ablehnende Entscheidungen der Anmeldestelle sind nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen.

§ 24 b

Klagefrist

Lehnt eine Anmeldestelle (§ 24) die Erfüllung eines nach § 23 a angemeldeten Anspruchs ab, so kann der Anspruch nur innerhalb von 6 Monaten und nur vor dem Gericht geltend gemacht werden, das nach der Natur des Anspruchs zuständig ist. Dieses Gericht ist auch dann zuständig, wenn nur die Nachsichtgewährung nach § 24 a Abs. 2 verlangt wird. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Sie beginnt mit Zustellung des Ablehnungsbescheides. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

Dritter Teil

Abzulösende Ansprüche

ERSTER ABSCHNITT

Ablösungsberechtigung

§ 25

*Der Ablösung unterliegende
Anspruchsgruppen*

(1) *Folgende Ansprüche (§§ 1, 2) werden abgelöst:*

1. Kapitalansprüche, die in den in der anliegenden Liste aufgeführten Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verbrieft *waren*.
2. Kapitalansprüche, die in dem Reichsschuldbuch, in dem Reichsbahnschuldbuch *oder* in dem Reichspostschuldbuch eingetragen sind; vorläufige Eintragungen (Vormerkungen) aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gelten als Eintragungen.
3. Kapitalansprüche aus Zertifikaten der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahnvorzugsaktien).
4. Ansprüche auf in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis *zum* 9. Mai 1945 fällig gewordene Zinsen und Dividenden aus den in den Nummern 1 bis 3 genannten Kapitalansprüchen, sofern das Recht auf Ablösung der dazugehörigen Kapitalansprüche nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Teils festgestellt wird.
5. Ansprüche aus dem Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 391).

Dritter Teil

Ablösung von Kapitalanlagen

ERSTER ABSCHNITT

Ablösungsberechtigung

§ 25

Ablösbare Kapitalanlagen

(1) **Ablösbar sind**

1. Kapitalansprüche, die in den in der anliegenden Liste **unter den Nummern 1 bis 68, 70 bis 77, 79 bis 102** aufgeführten Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes **verbrieft sind**;
2. Kapitalansprüche, die im Reichsschuldbuch, im Reichsbahnschuldbuch, im Reichspostschuldbuch **oder in dem bei der Reichsschuldenverwaltung geführten Hinterlegungsbuch für Auslosungsscheine der Anleiheablösungsschuld, auf welche Vorzugsrente bezogen wurde**, eingetragen sind. Vorläufige Eintragungen **im Hinterlegungsbuch** (Vormerkungen) aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gelten als Eintragungen;
3. Kapitalansprüche aus Zertifikaten der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn — Reichsbahnvorzugsaktien — **(Nr. 78 der anliegenden Liste)**;
4. Ansprüche auf in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis **einschließlich 8. Mai 1945 nach den Ausgabebedingungen** fällig gewordene Zinsen und Dividenden aus den in den Nummern 1 bis 3 genannten Kapitalansprüchen, sofern das Recht auf Ablösung der dazugehörigen Kapitalansprüche nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Teils festgestellt wird;
5. Ansprüche aus dem Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen vom 23. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 391 — **(Nr. 69 der anliegenden Liste)**;

Entwurf

6. Kapitalansprüche, für die vor dem 9. Mai 1945 Hypotheken oder Schiffshypotheken bestellt worden sind, sowie Kapitalansprüche aus Grundschulden und Rentenschulden, soweit die Kapitalansprüche nicht nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes zu erfüllen sind.

(2) Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Art sowie die Urkunden, die über die in Absatz 1 Nr. 3 und 6 bezeichneten abzulösenden Ansprüche ausgestellt worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos.

§ 26

Von der Ablösung ausgeschlossene Anspruchsgruppen

Nicht abgelöst werden

1. Ansprüche aus der 4¹/₂prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938, Zweite Ausgabe, soweit sie nach dem 8. Mai 1945 der Bundesrepublik Österreich oder österreichischen Staatsangehörigen zugestanden haben,
2. Ansprüche aus der 4¹/₂prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939, Zweite Ausgabe, die nach dem 8. Mai 1945 der Tschechoslowakischen Republik oder tschechoslowakischen Staatsangehörigen zugestanden haben.

§ 27

Von der Ablösung ausgeschlossene Gläubigergruppen

(1) Nicht abgelöst werden ferner Ansprüche, die am 21. Juni 1948 zugestanden haben

Beschlüsse des 22. Ausschusses

6. entfällt

(2) entfällt

§ 26

Nichtablösbare Kapitalanlagen

Nicht ablösbar sind

1. Ansprüche aus der 4¹/₂prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938, Zweite Ausgabe, soweit sie am 8. Mai 1945 zugestanden haben
 - a) der Bundesrepublik Österreich,
 - b) österreichischen Staatsangehörigen,
 - c) juristischen Personen, die nach österreichischem oder deutschem Recht errichtet worden sind und am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Österreich gehabt haben;
2. Ansprüche aus der 4¹/₂prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939, Zweite Ausgabe, soweit sie am 8. Mai 1945 zugestanden haben
 - a) der Tschechoslowakischen Republik,
 - b) tschechoslowakischen Staatsangehörigen,
 - c) juristischen Personen, die nach tschechoslowakischem oder deutschem Recht errichtet worden sind und am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung in der Tschechoslowakischen Republik gehabt haben.

§ 27

Von der Ablösung ausgeschlossene Gläubigergruppen

(1) Nicht abgelöst werden Ansprüche, die am 20. Juni 1948 zugestanden haben

Entwurf

1. in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern,
2. Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
3. Geldinstituten (*einschließlich der Berliner Altbanken*), Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bausparkassen im Sinne der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens einschließlich der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes,
4. der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der deutschen Verrechnungskasse, der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten,
5. den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Reichsstock für Arbeitseinsatz,
6. der ehemaligen nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) sowie ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden *und* ihren sonstigen aufgelösten Einrichtungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche, die nach dem 21. Juni 1948 auf Grund der Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen auf andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsträger übertragen worden sind oder werden.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. Geldinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bausparkassen, **sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten,**
4. der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse, der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten,
5. den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, **den Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes** und dem Reichsstock für Arbeitseinsatz,
6. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ihren Gliederungen, ihren angeschlossenen Verbänden, ihren sonstigen aufgelösten Einrichtungen **und solchen Vermögensmassen, die Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt waren.**

(1 a) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Ansprüche, die gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) von Kapitalgesellschaften verwaltet werden, und für Ansprüche aus dem von der Deutschen Golddiskontbank auf Grund des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) verwalteten Anleihebesitz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche, die nach dem 20. Juni 1948 auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen auf andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsträger übertragen worden sind oder werden.

Entwurf

§ 28

Voraussetzung für das Recht auf Ablösung

Ein Recht auf Ablösung besteht nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 erfüllt sind. Das Recht auf Ablösung steht demjenigen zu, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gläubiger des Anspruchs ist.

siehe § 16

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 28

Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung

(1) Soweit ein Anspruch nicht nach den §§ 26, 27 von der Ablösung ausgeschlossen ist, steht das Recht auf Ablösung demjenigen zu, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gläubiger eines Anspruchs (§ 25) war.

(2) Ein Recht auf Ablösung besteht jedoch nur, wenn der Anspruch (§ 25) am 31. Dezember 1952 zugestanden hat

1. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren und zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte;
2. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ihren ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen
 - a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben, wobei die Zeiten nicht mitgerechnet werden, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder
 - b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
 - c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) oder
 - d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als

hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Personen zu dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder werden;

3. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten. Ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;
4. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist oder nach diesem Zeitpunkt wirksam wird;
5. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Staatsangehörige eines der in Nummer 4 genannten Gläubigerstaaten waren oder zu diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt in einem dieser Staaten hatten;
6. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 in einem der in Nummer 4 genannten Gläubigerstaaten ansässig waren. Sie gelten als in dem Staat ansässig, nach dessen Recht sie errichtet sind, oder, falls sich ihre Hauptniederlassung nicht in diesem Staate befindet, als in dem Staate ansässig, in dessen Register ihre Hauptniederlassung eingetragen ist.

(3) Bei Ansprüchen, die auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen nach dem 31. Dezember 1952 übertragen worden sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 2 als erfüllt.

(4) Für die Anwendung des Absatzes 2 ist bei Ansprüchen der in § 27 Abs. 1 a bezeichneten Art der Sitz und der Ort der Geschäftsleitung der dort bezeichneten Gesellschaften maßgebend.

§ 28 a

Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung bei Gemeinschaften zur gesamten Hand

(1) Stehen Ansprüche (§ 25) einer ehelichen Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaft zu, so besteht ein Recht auf Ablösung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 28 in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei Ansprüchen (§ 25), die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, besteht ein Recht auf Ablösung, wenn die Voraussetzungen des § 28 entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Steht der Anspruch (§ 25) einer nach ausländischem Recht errichteten vergleichbaren Gesellschaft zu, so gilt das gleiche, wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem der in § 28 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Gebiete hatte.

§ 29

Ablösungsschuld und Ablösungsschuldner

(1) Ist das Recht auf Ablösung festgestellt, so wird in Höhe von 6,5 vom Hundert des Nennbetrages des Anspruchs, dessen Ablösung verlangt wird (abzulösender Anspruch), für den Berechtigten eine Schuldbuchforderung (Ablösungsschuld) eingetragen.

(2) Schuldner der Ablösungsschuld sind

1. die Bundesrepublik Deutschland, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen richteten,
2. die Deutsche Bundesbahn, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichsbahn richteten,
3. die Deutsche Bundespost, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichspost richteten.

§ 29

Ablösungsschuld und Ablösungsschuldner

(1) Wird das Recht auf Ablösung festgestellt, so ist in Höhe von 10 vom Hundert des Nennbetrages des Anspruchs, dessen Ablösung verlangt wird (abzulösender Anspruch), eine Schuldbuchforderung (Ablösungsschuld) einzutragen.

(2) Schuldner der Ablösungsschuld sind

1. der Bund, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen richteten,
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

(3) Werden Ansprüche abgelöst, die in ein Schuldbuch als Einzelschuldbuchforderungen eingetragen *waren*, so *wird* auch die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung eingetragen. In allen übrigen Fällen *wird* ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung gewährt; der Ablösungsberechtigte kann jedoch die Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung beantragen, es sei denn, daß der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet wird.

(4) Pfandrechte und sonstige Rechte Dritter, die an dem abzulösenden Anspruch bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, sowie Verfügungsbeschränkungen setzen sich an der Ablösungsschuld oder an dem Anspruch auf Barablösung (*Absatz 6*) fort.

(5) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nicht ausgereicht werden.

(6) *Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchem Umfang Klein- und Spitzenbeträge nach oben oder unten abgerundet oder durch Barzahlung abgelöst werden.*

§ 30

Nennbeträge in Sonderfällen

(1) Als Nennbetrag des abzulösenden Anspruchs im Sinne des § 29 gilt

1. bei der Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) das 10fache, bei der Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsrechte das 0,4-

Beschlüsse des 22. Ausschusses

(3) Werden Ansprüche abgelöst, die in einem Schuldbuch als Einzelschuldbuchforderungen oder im Hinterlegungsbuch (§ 25 Nr. 2) eingetragen sind, so ist auch die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung für den Ablösungsberechtigten einzutragen. In allen übrigen Fällen ist dem Ablösungsberechtigten ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung zu gewähren; der Ablösungsberechtigte kann jedoch die Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung beantragen, es sei denn, daß der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet wird.

(4) Pfandrechte und sonstige Rechte Dritter, die an dem abzulösenden Anspruch bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, sowie Verfügungsbeschränkungen setzen sich an der Ablösungsschuld oder an dem Anspruch auf Barablösung (§ 32 a) fort.

(5) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen bis auf weiteres nicht ausgereicht werden. Nach Durchführung der Ablösung kann der Bundesminister der Finanzen eine Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes zulassen.

(6) entfällt

§ 30

Nennbeträge in Sonderfällen

(1) Als Nennbetrag des abzulösenden Anspruchs im Sinne des § 29 gilt

1. unverändert

Entwurf

fache und bei Auslosungsrechten ohne Anleiheablösungsschuld das 9,6fache des Reichsmarknennbetrages,

2. bei Ansprüchen aus aufgekündigten Reichsbahnvorzugsaktien das 1,2fache des Nennbetrages.

(2) *Ist die Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten vor dem 1. März 1945 fällig geworden, so beträgt der Nennbetrag des abzulösenden Anspruchs das 5fache des Kapitalbetrages zuzüglich 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum Fälligkeitstage.*

(3) *Der Nennbetrag bei Hypotheken, Grundschulden und Schiffshypotheken bestimmt sich nach dem Nennbetrag im Zeitpunkt der Ablösung.*

(4) *Der Nennbetrag der Rentenschulden bestimmt sich nach § 16 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22).*

§ 31

Verzinsung

Die eingetragene Ablösungsschuld (§ 29) ist mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsbeträge sind jährlich nachträglich zu zahlen. Die Verzinsung beginnt am 1. April 1955.

§ 32

Tilgung

Der Gesamtbetrag der Ablösungsschuld wird in vierzig möglichst gleichen Teilbeträgen durch Ziehung von Auslosungsgruppen und deren Einlösung jeweils am 1. April eines jeden Jahres getilgt; die erste Ziehung erfolgt zum 1. April 1960. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen sind zusätzlich zur Tilgung zu verwenden. Eine vorzeitige Tilgung durch Auslosung weiterer Gruppen ist zulässig. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Auslosungsgruppe besteht nicht.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

2. unverändert

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

§ 32 a

Vorbehalt einer Sonderregelung für Klein- und Spitzenbeträge

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß Spitzenbeträge nach oben oder nach unten abgerundet und daß Kleinbeträge ohne Eintragung in das Schuldbuch vorzeitig ohne Zinsen bar abgelöst werden und die Fälligkeit der auf Spitzenbeträge entfallenden Zinsen abweichend von § 31 eintritt.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 33

Anmeldung, Prüfstelle

(1) Die nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 abzulösenden Ansprüche sind anzumelden (§§ 34 bis 41).

(2) Prüfstelle für die Anmeldungen ist die Bundesschuldenverwaltung.

§ 34

Anmeldebefugnis in besonderen Fällen

(1) Steht der abzulösende Anspruch mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte ihn anmelden. Die Mitberechtigten sollen angegeben werden. Die Anmeldung wirkt für alle Berechtigten.

(2) Für einen Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgehalten wird oder der verschollen ist, können auch folgende Angehörige, sofern sie ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, die Anmeldung vornehmen:

1. der Ehegatte,
2. wenn kein Ehegatte vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(3) Derjenige, dem ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an dem abzulösenden

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 33

Anmeldung, Prüfstelle

(1) Die nach § 25 Nr. 1 bis 5 abzulösenden Ansprüche sind anzumelden (§§ 34 bis 41).

(2) un verändert

§ 34

Anmeldebefugnis in besonderen Fällen

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) Derjenige, dem ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an dem abzulösenden An-

Entwurf

Anspruch zusteht oder zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, kann die Anmeldung für den Berechtigten vornehmen; dies gilt nicht, wenn der abzulösende Anspruch nach § 36 von einem Kreditinstitut anzumelden ist. Soweit der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist, gilt Satz 1 nur, wenn das Recht oder die Verfügungsbeschränkung im Schuldbuch eingetragen ist.

(4) Ist bei einer Schuldbuchforderung eine zweite Person nach § 7 des Reichsschuldbuchgesetzes eingetragen, so kann sie nach dem Tode des eingetragenen Gläubigers die Anmeldung vornehmen.

§ 35

Einreichen der Anmeldung, Anmeldestellen

(1) Ist der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, so ist die Anmeldung unmittelbar bei der Prüfstelle einzureichen; das gilt auch für nicht in das Reichsschuldbuch eingetragene Ansprüche aus Auslosungsrechten der Anleiheablöschungsschuld, auf die Vorzugsrente bezogen wurde.

(2) In allen anderen Fällen ist die Anmeldung bei einer Anmeldestelle einzureichen. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Lande Berlin jedoch nur solche Kreditinstitute, die von der Berliner Zentralbank als Anmeldestellen im Wertpapierbereinungsverfahren zugelassen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes). Wird der abzulösende Anspruch von einem Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei dessen Inkrafttreten für einen Kunden verwahrt oder verwaltet, so ist Anmeldestelle nur das Kreditinstitut, das unmittelbar mit dem Kunden in Geschäftsverkehr steht.

(3) Die Anmeldestelle vertritt den Anmelder im Prüfungsverfahren; sie ist an seine Weisungen gebunden.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

spruch zusteht oder zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, kann die Anmeldung für den Berechtigten vornehmen; dies gilt nicht, wenn der abzulösende Anspruch nach § 36 angemeldet wird. Soweit der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist, gilt Satz 1 nur, wenn das Recht oder die Verfügungsbeschränkung im Schuldbuch eingetragen ist.

(4) unverändert

§ 35

Einreichen der Anmeldung, Anmeldestellen

(1) Die Anmeldung ist bei einer Anmeldestelle einzureichen. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Lande Berlin jedoch nur solche Kreditinstitute, die von der Berliner Zentralbank als Anmeldestellen im Wertpapierbereinungsverfahren zugelassen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes). Wird der abzulösende Anspruch von einem Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei dessen Inkrafttreten für einen Kunden verwahrt oder verwaltet, so ist Anmeldestelle nur das Kreditinstitut, das unmittelbar mit dem Kunden in Geschäftsverkehr steht.

(2) Ist der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, so ist die Anmeldung unmittelbar bei der Prüfstelle einzureichen; das gilt auch für nicht in das Reichsschuldbuch eingetragene Ansprüche aus Auslosungsrechten der Anleiheablöschungsschuld, auf die Vorzugsrente bezogen wurde.

(3) unverändert

Entwurf

§ 36

Anmeldung durch Kreditinstitute

(1) Ein Kreditinstitut, das nach § 35 Abs. 2 Anmeldestelle ist, *hat* für einen Kunden die Anmeldung *ohne besonderen Auftrag* vorzunehmen, wenn

1. der abzulösende Anspruch

- a) von *dem* Kreditinstitut ununterbrochen seit dem 1. Januar 1945 verwahrt oder verwaltet worden ist

oder

- b) in einem Wertpapier verbrieft *war*, *das dem* Kreditinstitut *nach dem 1. Januar 1945 in Verwahrung gegeben* oder unter Angabe der Stücknummer gemeldet worden *ist*, *und das* Kreditinstitut das Wertpapier als Besitz des *Anmelders* bis zum 31. Mai 1950 der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundes-schuldenverwaltung gemeldet hat,

und

2. sich aus den Unterlagen des Kreditinstituts ergibt oder nach Absatz 2 davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 (§ 28) erfüllt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann *das Kreditinstitut* davon *ausgehen*, daß *der*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 36

Vereinfachte Form der Anmeldung

(1) Ein Kreditinstitut, das nach § 35 Abs. 1 Anmeldestelle ist, **kann** für einen Kunden die Anmeldung **in vereinfachter Form** (§ 37 Abs. 2) vornehmen, wenn

1. der abzulösende Anspruch

- a) von Kreditinstituten, **die Anmeldestellen sind**, ununterbrochen seit dem 1. Januar 1945 **oder im Falle einer ohne Eigentumswechsel vorgenommenen Depotumlegung** seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist, **sofern im Falle der Depotumlegung das ausbuchende Kreditinstitut den abzulösenden Anspruch** seit dem 1. Januar 1945 verwahrt oder verwaltet hat,

oder

- a₁) auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts erworben worden ist und von Kreditinstituten, die Anmeldestellen sind, ununterbrochen vom Zeitpunkt des Erwerbs ab bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist

oder

- b) in einem Wertpapier verbrieft **ist, welches das** Kreditinstitut als Besitz des Kunden unter Angabe der Stücknummer der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundesschuldenverwaltung bis zum 31. Mai 1950 gemeldet hat, und das Wertpapier **bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Kreditinstitut für den Kunden verwahrt wird oder dem Kreditinstitut** unter Angabe der Stücknummer gemeldet worden war

und

2. sich aus den Unterlagen des Kreditinstituts ergibt oder nach Absatz 2 davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen der §§ 28, 28 a erfüllt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann **da-**von ausgegangen werden, daß **die Voraus-**

Entwurf

Anmelder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, falls sein Wohnsitz oder der Ort des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt. Das Kreditinstitut kann ferner davon ausgehen, daß der Anmelder am 31. Mai 1950 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Ort seiner Anschrift gehabt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Kreditinstitut etwas anderes bekannt ist oder ihm aus seinen seit dem 1. Oktober 1949 entstandenen Unterlagen bei Anwendung der im Bankverkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein muß.

§ 37

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist auf einem von der Bundesschuldenverwaltung *herauszugebenden* Vordruck *einzureichen*, in dem insbesondere folgende Angaben vorzusehen sind:

1. Der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders,
2. der abzulösende Anspruch nach seinem Betrag und seinen Merkmalen,
3. die Tatsachen, auf die das Recht auf Ablösung gestützt wird, und die Beweismittel für die nach § 42 zu beweisenden Tatsachen,
4. *die Erklärung, welche weiteren abzulösenden Ansprüche der Anmelder bereits angemeldet hat oder noch anzumelden beabsichtigt, und die Erklärung, bei welchem Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes sich abzulösende Ansprüche für ihn in Verwahrung oder Verwaltung befinden,*
5. bei Bankverwahrung die Bezeichnung des erstverwährenden Kreditinstituts und die Verwahrungsart,
6. *Pfandrechte und sonstige Rechte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem abzulösenden Anspruch bestanden haben, der nicht als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist; das gleiche gilt für Verfügungsbeschränkungen, die hinsichtlich des abzulösenden Anspruchs bestehen.*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

setzungen der §§ 28, 28 a erfüllt sind, es sei denn, daß den Personen des Kreditinstituts, welche die Anmeldung bearbeiten, etwas anderes bekannt ist oder daß sich aus den Depotunterlagen oder der Kundenkartei des Kreditinstituts Anhaltspunkte für etwas anderes ergeben.

§ 37

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist auf einem Vordruck **vorzunehmen**, dessen Fassung von der Bundesschuldenverwaltung **bestimmt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird**. In dem Vordruck sind insbesondere folgende Angaben vorzusehen:

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **entfällt**
5. **unverändert**
6. **entfällt**

Entwurf

(2) Die Anmeldungen *durch ein Kreditinstitut* (§ 36) sind auf Vordrucken einzureichen, in denen außer den Angaben in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 *und 6* vorzusehen sind

1. die Verwahrungsart,
2. die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches, unter denen der abzulösende Anspruch verzeichnet ist,
3. die Erklärung des Kreditinstituts, daß die in § 36 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Anmeldung ist in der von der Prüfstelle zu bestimmenden Anzahl von ausgefüllten Vordrucken einzureichen. Die als Beweismittel dienenden Urkunden (§ 43) sind beizufügen. *In den Fällen des § 35 Abs. 2* brauchen die Beweismittel der Prüfstelle nur auf deren Verlangen vorgelegt zu werden. Über den abzulösenden Anspruch ausgestellte, nach § 25 Abs. 2 kraftlos gewordene Wertpapiere sind abzuliefern und zu diesem Zweck der Anmeldung beizufügen.

§ 38

Ergänzende Angaben

(1) Die Anmeldestelle hat auf *den bei ihr eingereichten* Anmeldungen das Eingangsdatum zu vermerken sowie die etwa erforderlichen Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(2) In den Fällen, in denen ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung gewährt werden soll (§ 29 Abs. 3 Satz 2), hat die Anmeldestelle das Konto zu bezeichnen, auf das bei der Wertpapiersammelbank Gutschriften erteilt werden sollen.

§ 39

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung ist innerhalb einer Anmeldefrist von einem Jahr vorzunehmen; die Anmeldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) In den Fällen des § 28 *in Verbindung mit § 16 Nr. 1 Buchstabe b* beginnt die Anmeldefrist mit dem Ablauf des Monats, in dem derjenige, dem der abzulösende Anspruch am 31. März 1950 zugestanden hat, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt

Beschlüsse des 22. Ausschusses

(2) Die Anmeldungen **in vereinfachter Form** (§ 36) sind auf Vordrucken einzureichen, in denen außer den Angaben in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorzusehen sind

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

(3) Die Anmeldung ist in der von der Prüfstelle zu bestimmenden Anzahl von ausgefüllten Vordrucken einzureichen. Die als Beweismittel dienenden Urkunden (§ 43) sind beizufügen; sie brauchen der Prüfstelle nur auf Verlangen vorgelegt zu werden. Über den abzulösenden Anspruch ausgestellte, nach § 86 a kraftlos gewordene Wertpapiere sind abzuliefern und zu diesem Zweck der Anmeldung beizufügen.

§ 38

Ergänzende Angaben

(1) Die Anmeldestelle hat auf **der** Anmeldung das Eingangsdatum zu vermerken sowie die etwa erforderlichen Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(2) **unverändert**

§ 39

Anmeldefrist

(1) **unverändert**

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 beginnt die Anmeldefrist mit dem Ablauf des Monats, in dem derjenige, dem der abzulösende Anspruch am 31. Dezember 1952 zugestanden hat, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses

Entwurf

im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß die Ablösung davon abhängt, daß das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden auf den abzulösenden Anspruch anwendbar wird.

(3) *Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.*

(4) Geht innerhalb der Frist des Absatzes 1 bei der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung ein, aus der mindestens der Berechtigte, der Schuldner, der Betrag des abzulösenden Anspruchs und die Absicht zur Anmeldung ersichtlich sind, so hat die Anmeldestelle den Anmeldevordruck für den Anmelde-der auszufüllen und zu unterschreiben.

(5) Wird der abzulösende Anspruch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Anmeldestelle verwahrt oder verwaltet und reicht der Kunde innerhalb der Frist des Absatzes 1 keinen ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldevordruck ein, so hat die Anmeldestelle den Anmeldevordruck für ihn auszufüllen und zu unterschreiben. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung der Prüfstelle innerhalb der in § 41 Abs. 1 bestimmten Frist vorgelegt wird.

§ 40

Vorlegung der Anmeldungen bei der Prüfstelle

(1) Die Anmeldestelle hat die Anmeldungen in der sich aus Absatz 2 ergebenden zeitlichen Reihenfolge der Prüfstelle vorzulegen.

(2) Anmeldungen, die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a vorzunehmen sind, sollen innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt werden. Die übrigen Anmeldungen sind erst dann der Prüfstelle vorzulegen, wenn diese durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger hierzu auffordert.

§ 41

Frist für die Vorlegung der Anmeldungen

(1) Die Prüfstelle hat frühestens sechs Monate nach dem Aufruf aller Gruppen von Anmeldungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger eine Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Vorlegung der Anmeldungen

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Gesetzes genommen hat, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß die Ablösung davon abhängt, daß das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden auf den abzulösenden Anspruch anwendbar wird.

(3) entfällt

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 40

Vorlegung der Anmeldungen bei der Prüfstelle

(1) unverändert

(2) Anmeldungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und a₁ sollen innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt werden. Die übrigen Anmeldungen sind erst dann der Prüfstelle vorzulegen, wenn diese durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger hierzu auffordert.

§ 41

unverändert

festzusetzen. In der Bekanntmachung ist der Tag des Fristablaufs anzugeben und auf die Folgen der Fristversäumnis hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 2 endet die Frist zur Vorlegung der Anmeldungen mit dem Ablauf von fünfzehn Monaten seit dem Beginn der Anmeldefrist, jedoch nicht vor Ablauf der nach Absatz 1 bekanntgemachten Frist.

§ 42

Beweis

(1) Der Anmelder hat zu beweisen oder glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 (§ 28) erfüllt sind und daß ihm der abzulösende Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand. § 21 und § 23 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten sinngemäß. Eidesstattliche Versicherungen reichen für sich allein nicht zur Glaubhaftmachung dafür aus, daß dem Anmelder der abzulösende Anspruch zustand.

(2) Der Beweis, daß der abzulösende Anspruch dem Anmelder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand, ist erbracht, wenn der Anspruch für den Anmelder oder dessen Erblasser als Schuldbuchforderung eingetragen ist oder auf einem nicht in das Reichsschuldbuch eingetragenen Auslosungsrecht der Anleiheablösungsschuld beruht, für das vom Anmelder oder dessen Erblasser Vorzugsrente bezogen wurde.

(3) Verlangt der Anmelder die Ablösung des Anspruchs auf rückständige Zinsen oder Dividenden, die in einem Wertpapier verbrieft waren (§ 25 Abs. 1 Nr. 4), so kann der Beweis für das Recht auf Ablösung insoweit nur durch Vorlage der Zins- oder Dividendenscheine in Verbindung mit der Anmeldung des abzulösenden Kapitalanspruchs geführt werden.

§ 42

Beweis

(1) Der Anmelder hat zu beweisen oder glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen der §§ 28, 28 a erfüllt sind und daß ihm der abzulösende Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand. Die §§ 21, 23 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten sinngemäß. Eidesstattliche Versicherungen des Anmelders reichen für sich allein nicht zur Glaubhaftmachung dafür aus, daß dem Anmelder der abzulösende Anspruch zustand.

(2) Der Beweis, daß der abzulösende Anspruch dem Anmelder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand, ist erbracht, wenn der Anspruch für den Anmelder oder dessen Erblasser als Schuldbuchforderung eingetragen ist oder auf einem nicht in das Reichsschuldbuch eingetragenen Auslosungsrecht der Anleiheablösungsschuld beruht, für das vom Anmelder oder dessen Erblasser Vorzugsrente bezogen wurde. Ist für den Anmelder oder dessen Erblasser im Schuldbuch oder in dem bei der Reichsschuldenverwaltung geführten Hinterlegungsbuch als Wohnort ein Ort innerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 eingetragen, so kann davon ausgegangen werden, daß der Anmelder oder dessen Erblasser am 31. Dezember 1952 Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gewesen ist.

(3) Verlangt der Anmelder die Ablösung des Anspruchs auf rückständige Zinsen oder Dividenden, die in einem Wertpapier verbrieft waren (§ 25 Nr. 4), so kann der Beweis für das Recht auf Ablösung insoweit nur durch Vorlage der Zins- oder Dividendenscheine in Verbindung mit der Anmeldung des abzulösenden Kapitalanspruchs geführt werden.

Entwurf

(4) Bei der Entscheidung über rückständige Zinsen oder Dividenden (§ 25 Abs. 1 Nr. 4) und über Ansprüche nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 *kann davon ausgegangen werden*, daß Vorlegungs- und Verjährungsfristen nicht abgelaufen sind.

(5) Wird der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet, so *kann davon ausgegangen werden*, daß die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 (§ 28) erfüllt sind, wenn sie in der Person eines Ehegatten vorliegen.

(6) Ist das Wertpapier, in dem der abzulösende Anspruch verbrieft war, unter Angabe der Stücknummer bis zum 31. Mai 1950 der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundesschuldenverwaltung gemeldet worden, so braucht der Beweis, daß der abzulösende Anspruch dem Anmelder seit dem 1. Januar 1945 zustand, nur erbracht zu werden, wenn die entscheidende Stelle die Führung des Beweises verlangt.

§ 43

Beweismittel

(1) Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 42 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen vorzulegen. Depotbescheinigungen von Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen der abzulösende Anspruch verzeichnet ist.

(2) Der Entscheidung über die Anmeldung können auch Erklärungen der Anmeldestelle zugrunde gelegt werden, die sie nach § 37 Abs. 2 oder über die nach § 42 zu beweisenden Tatsachen auf Grund ihr vorliegender Unterlagen abgegeben hat.

(3) Die entscheidende Stelle kann verlangen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden; das gilt auch für sonstige Unterlagen, auf welche die Anmeldung gestützt worden ist. Soweit sich die Pflicht zur Verschwiegenheit für einen Sachverständigen nicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt, ist der Sachverständige von der entscheidenden Stelle zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

(4) Bei der Entscheidung über rückständige Zinsen oder Dividenden (§ 25 Nr. 4) und über Ansprüche nach § 25 Nr. 5 **ist davon auszugehen**, daß Vorlegungs- und Verjährungsfristen nicht abgelaufen sind.

(5) Wird der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet, so **ist davon auszugehen**, daß die Voraussetzungen der §§ 28, 28 a erfüllt sind, wenn sie in der Person eines Ehegatten vorliegen.

(6) **u n v e r ä n d e r t**

§ 43

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 44

Entscheidung der Prüfstelle

(1) Hält die Prüfstelle das Recht auf Ablösung für begründet, so entscheidet sie über die Anmeldung, indem sie eine Schuldbuchforderung *einträgt* oder die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung (§ 29 Abs. 3) oder die Barablösung (§ 29 Abs. 6) veranlaßt. Die Entscheidung der Prüfstelle ist *rechtskräftig*.

(2) Ist die Anmeldung verspätet oder hat der Anmelder den ihm nach § 42 obliegenden Beweis nicht geführt, so wird festgestellt, daß kein Recht auf Ablösung des angemeldeten Anspruchs besteht.

(3) Wird die Anmeldung zurückgenommen, so wird das Verfahren eingestellt.

(4) Die Prüfstelle hat eine Entscheidung nach Absatz 2 dem Vertreter des Anmelders, in den Fällen des § 35 Abs. 1 dem Anmelder unmittelbar zuzustellen.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 44

Entscheidung der Prüfstelle

(1) Hält die Prüfstelle das Recht auf Ablösung für begründet, so entscheidet sie über die Anmeldung, indem sie die *Eintragung* einer Schuldbuchforderung oder die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung (§ 29 Abs. 3) oder die Barablösung (§ 32 a) veranlaßt. Die Entscheidung der Prüfstelle ist *unanfechtbar*.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Die Prüfstelle hat eine Entscheidung nach Absatz 2 dem Vertreter des Anmelders, in den Fällen des § 35 Abs. 2 dem Anmelder unmittelbar zuzustellen.

§ 44 a

Aenderung der Entscheidung der Prüfstelle

(1) Beruht die Entscheidung der Prüfstelle auf unzutreffenden Angaben des Anmelders oder eines Kreditinstituts, ist die Prüfstelle zur Änderung ihrer Entscheidung befugt, soweit nicht nach der Eintragung Rechte Dritter an der Ablösungsschuld entstanden sind.

(2) Besteht nach der Feststellung der Prüfstelle begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so kann die Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks anordnen. § 43 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Der Sperrvermerk ist, wenn die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist im Schuldbuch, andernfalls im Depotbuch des Kreditinstituts, das die Ablösungsschuld verwahrt oder verwaltet, einzutragen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Anordnungen der Prüfstelle sind dem Vertreter des Anmelders, in den Fällen des § 35 Abs. 2 dem Anmelder unmittelbar zuzustellen.

(4) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder über die Ablösungsschuld nicht verfügen.

(5) Änderungen der Entscheidung der Prüfstelle und Eintragungen von Sperrvermerken sind nur innerhalb von vier Jahren.

§ 45

Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung der Prüfstelle, durch die festgestellt wird, daß kein Recht auf Ablösung besteht, kann der Anmelder Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat bei der Prüfstelle schriftlich einzu- legen. Die Frist beginnt mit der Zustellung *der Entscheidung*. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Anmeldung der Prüfstelle unmittelbar eingereicht worden war (§ 35 Abs. 1).

(3) Hält die Prüfstelle den Einspruch für begründet, so hat sie ihm abzuhelpfen; anderenfalls hat sie den Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 29 Abs. 1, § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) zur Entscheidung vorzulegen.

(4) *Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.*

§ 45

Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung der Prüfstelle, durch die festgestellt wird, daß kein Recht auf Ablösung besteht, **sowie gegen die Anordnung eines Sperrvermerks** kann der Anmelder Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat bei der Prüfstelle schriftlich einzu- legen. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Anmeldung der Prüfstelle unmittelbar eingereicht worden war (§ 35 Abs. 2).

(3) Hält die Prüfstelle den Einspruch für begründet, so hat sie ihm abzuhelpfen; anderenfalls hat sie den Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) **Einem Anmelder, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf Antrag von der Kammer für Wertpapierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Einspruch binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde (§ 49) zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.**

Entwurf

§ 46

Zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung

Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung wird durch den Wohnsitz, *den* Ort der Geschäftsleitung oder *den* ständigen Aufenthalt des Anmelders im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist für die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung der Sitz der Prüfstelle maßgebend.

§ 47

Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Hält die Kammer für Wertpapierbereinigung den Einspruch für begründet, so stellt sie fest, daß und inwieweit ein Recht auf Ablösung besteht.

(2) § 31 Abs. 3 bis 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Rechtskraft der Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung hat die Prüfstelle eine Schuldbuchforderung *einzutragen oder* die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung *oder* die Barablösung zu veranlassen (§ 29 Abs. 3 und 6).

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 46

Zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung wird durch den **zur Zeit der Anmeldung bestehenden** Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung des Anmelders im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist für die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung der Sitz der Prüfstelle maßgebend.

(2) Unter Kammern für Wertpapierbereinigung im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 29 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gebildeten Kammern für Wertpapierbereinigung zu verstehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Kammern für Wertpapierbereinigung einer von ihnen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes zu übertragen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren geboten ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 47

Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Hält die Kammer für Wertpapierbereinigung den Einspruch für begründet, so stellt sie fest, daß und inwieweit ein Recht auf Ablösung besteht **oder daß die Voraussetzungen für die Eintragung des Sperrvermerks nicht gegeben sind.**

(2) **unverändert**

(3) Nach Rechtskraft der Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung hat die Prüfstelle **die Eintragung** einer Schuldbuchforderung, die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung (§ 29 Abs. 3), die Barablösung (§ 32 a) **oder die Löschung des Sperrvermerks** zu veranlassen.

Entwurf

§ 48

Vertreter des Bundesinteresses

An *den* gerichtlichen Verfahren kann sich ein Vertreter des Bundesinteresses beteiligen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, welche Stelle die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses wahrnimmt.

§ 49

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann auch von dem Vertreter des Bundesinteresses eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. *Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.* Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Anmelder, gegenüber dem Vertreter des Bundesinteresses mit der Zustellung an die Prüfstelle. Wird die sofortige Beschwerde von dem Anmelder eingelegt, so muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Der sofortigen Beschwerde ist eine Abschrift beizufügen; die Abschrift ist, wenn die sofortige Beschwerde von dem Anmelder eingelegt wird, dem Vertreter des Bundesinteresses, anderenfalls dem Anmelder zu übersenden.

(4) § 34 Abs. 4 und 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 48

Vertreter des Bundesinteresses

An gerichtlichen Verfahren kann sich ein Vertreter des Bundesinteresses beteiligen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, welche Stelle die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses wahrnimmt.

§ 49

Sofortige Beschwerde

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Anmelder, gegenüber dem Vertreter des Bundesinteresses mit der Zustellung an die Prüfstelle. Wird die sofortige Beschwerde von dem Anmelder eingelegt, so muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(2 a) Einem Anmelder, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) § 34 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) § 46 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Entwurf

§ 50

Anzuwendende Vorschriften

Auf das Verfahren vor den Gerichten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 51

Beteiligung am Prüfungsverfahren

Der nach § 34 Abs. 3 Anmeldeberechtigte kann sich neben dem Anmelder durch Einreichung eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- und Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§ 52

Rückerstattungsanmeldungen

Ansprüche aus den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlassenen Rückerstattungsgesetzen bleiben unberührt. Wer die Rückerstattung eines bis zum 8. Mai 1945 einschließlich entzogenen abzulösenden Anspruchs verlangt hat, ist zur Anmeldung auch dann berechtigt, wenn über den Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Anmeldung ist als Rückerstattungsanmeldung zu kennzeichnen. Das Prüfungsverfahren wird ausgesetzt, bis über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig entschieden ist. Wenn wegen des abzulösenden Anspruchs weitere Anmeldungen vorliegen, ist auch insoweit das Verfahren bis zur Entscheidung über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche auszusetzen.

§ 53

Versicherungen an Eides Statt

Die Prüfstelle ist im Prüfungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 54

Auskunft, Aufsicht

Für das Recht auf Auskunft und die Aufsicht über die Kreditinstitute gelten § 53 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1 und §§ 55 bis 58 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

§ 54

unverändert

Entwurf

§ 55

Kosten

(1) Auf die Kosten des Verfahrens ist § 59 Abs. 1 und 5 bis 10 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die den Beisitzern der Kammern für Wertpapierbereinigung zustehende Entschädigung gilt § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

(3) *Polizeiliche Aufenthalts- und Wohnsitzbescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.*

§ 56

Aufgebotsverfahren

Verfahren nach den §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung finden für die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Wertpapiere nicht mehr statt. Sind solche Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach den §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung oder §§ 2 ff. der Siebenten Durchführung- und Ergänzungsverordnung zur Kriegsschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) für kraftlos erklärt worden, so kann der Berechtigte seine Rechte aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier geltend machen. Eine Ersatzleistung für vernichtete Urkunden nach § 13 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) kann nicht verlangt werden.

§ 57

Härtefälle

Die Prüfstelle kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit *mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen* Nachsicht von der Versäumnis der in § 39 genannten Frist gewähren.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 55

Kosten

(1) Auf die Kosten des Verfahrens ist § 59 Abs. 1 und 6 bis 10 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(1 a) Die Anmeldestellen erhalten außer der nach Absatz 1 zu zahlenden Gebühr vom Bund einen Unkostenbeitrag von einer Deutschen Mark für jede Anmeldung eines Anmelders.

(2) unverändert

(3) entfällt

§ 56

Aufgebotsverfahren

Verfahren nach den §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung finden für die in der Anlage zu § 25 bezeichneten Wertpapiere nicht mehr statt. Sind solche Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach den §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung oder §§ 2 ff. der Siebenten Durchführung- und Ergänzungsverordnung zur Kriegsschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) für kraftlos erklärt worden, so kann der Berechtigte seine Rechte aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier geltend machen. Eine Ersatzleistung für vernichtete Urkunden nach § 13 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) kann nicht verlangt werden.

§ 57

Härtefälle

Die Prüfstelle kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Nachsicht von der Versäumnis der in § 39 genannten Frist gewähren. Die Nachsicht ist von der Prüfstelle zu gewähren, wenn der Anmelder die Frist ohne sein eigenes Verschulden versäumt hat und die Anmeldung binnen einem Jahr seit Ablauf der versäumten Frist einreicht.

Entwurf

§ 58

Verwaltungsanordnungen

Verwaltungsanordnungen zur Durchführung des Verfahrens erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 59

Begriffsbestimmung

Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) zu verstehen.

§ 60

Verfahren

bei abzulösenden Grundpfandrechten

Ein abzulösender Anspruch der in § 25 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art ist bei der Oberfinanzdirektion anzumelden, die bei entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 zuständig ist. Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Prüfstelle die zuständige Oberfinanzdirektion ist.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 58

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Verfahrens erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 59

unverändert

§ 60

entfällt

Vierter Teil
Härteregelung

ERSTER ABSCHNITT

Voraussetzungen, Art und Umfang
der Härtebeihilfen

§ 61

Tatbestände

(1) Zur Milderung *dringender sozialer Notlagen* können natürlichen Personen auf Antrag Härtebeihilfen nach diesem Teil gewährt werden, wenn die Notlage unmittelbar dadurch entstanden ist, daß

1. Ansprüche (§§ 1, 2), die der Regelung dieses Gesetzes unterliegen, und für die nach diesem Gesetz keine Erfüllung oder Ablösung vorgesehen ist, nicht erfüllt worden sind,
2. bei Wertminderungen an Grundstücken, die durch Maßnahmen der in den §§ 1 und 2 genannten Rechtsträger verursacht worden sind, Grundstückseigentümern wegen der hierdurch eingetretenen Schäden nach diesem Gesetz keine Erfüllung gewährt wird,
3. diese Personen in Durchführung der Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte Schäden erlitten haben und diese Schäden darauf beruhen, daß gegen einen angemessenen Gegenwert erworbene Vermögenswerte zurückerstattet werden mußten oder müssen,
4. diese Personen Schäden im Sinne des § 5 Nr. 3 erlitten haben.

In den Fällen der Nummer 4 sind die Schäden auch dann zu berücksichtigen, wenn die Vermögenswerte dem Berechtigten zur Zeit der Antragstellung wirtschaftlich entzogen sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtebeihilfen besteht nicht.

(3) Die Voraussetzungen, unter denen eine *dringende soziale* Notlage anzunehmen ist, werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sollen die Grundsätze berücksichtigt werden, die für die Gewährung von

Vierter Teil
Härteregelung

ERSTER ABSCHNITT

Voraussetzungen, Art und Umfang
der Härtebeihilfen

§ 61

Tatbestände

(1) Zur Milderung von Härten können natürlichen Personen auf Antrag Härtebeihilfen nach diesem Teil zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage gewährt werden, wenn die Notlage unmittelbar dadurch entstanden ist, daß

1. diesen Personen Ansprüche (§ 1) nicht erfüllt worden sind, die der Regelung dieses Gesetzes unterliegen, und für die in diesem Gesetz keine Erfüllung oder Ablösung vorgesehen ist,
2. entfällt
3. diese Personen Schäden erlitten haben, deren Regelung
 - a) in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - b) in § 5 Abs. 1 Nr. 3vorbehalten ist.
4. entfällt

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind die Schäden auch dann zu berücksichtigen, wenn die Vermögenswerte dem Berechtigten zur Zeit der Antragstellung wirtschaftlich entzogen sind.

(2) unverändert

(3) Eine Notlage ist nicht gegeben, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Bestimmungen entsprechende Leistungen aus öffentlichen Mitteln außerhalb der öffentlichen Fürsorge gewährt wer-

Entwurf

Leistungen aus dem Härtefonds nach § 301 des *Gesetzes über den Lastenausgleich* (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze maßgebend sind.

siehe § 66 Abs. 3

§ 62

Von der Regelung ausgenommene Ansprüche und Schäden

Härtebeihilfen können nicht gewährt werden

1. bei Ansprüchen auf Gehalt, Lohn, Wehrgeld, Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigung und bei sonstigen Ansprüchen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie bei Ansprüchen der in § 6 bezeichneten Art, soweit sich die letzteren auf die Zeit vor dem 1. April 1950 beziehen,
2. bei mittelbaren Schäden, insbesondere Nutzungsschäden, entgangenem Gewinn, Schadensfolgekosten sowie durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen entstandenen Verlusten,
3. bei Verlusten an inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
4. bei Verlusten an
 - a) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
 - b) Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
 - c) Kunstgegenständen und Sammlungen, soweit die unter den Buchstaben a bis c genannten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,

Beschlüsse des 22. Ausschusses

den, oder wenn und insoweit die Notlage durch solche Leistungen behoben werden kann; dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Leistungen als Härtebeihilfen gewährt werden. Im übrigen werden die Voraussetzungen, unter denen eine Notlage anzunehmen ist, durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sollen die Grundsätze berücksichtigt werden, die für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes maßgebend sind.

§ 62

Von der Regelung ausgenommene Ansprüche und Schäden

Härtebeihilfen können nicht gewährt werden

1. bei Ansprüchen auf Gehalt, Lohn, Wehrgeld, Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigung und bei sonstigen Ansprüchen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie bei Ansprüchen der in § 7 bezeichneten Art, soweit sich die letzteren auf die Zeit vor dem 1. April 1950 beziehen,
2. bei Nutzungsschäden **und** mittelbaren Schäden, **insbesondere** entgangenem Gewinn, Schadensfolgekosten sowie durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen entstandenen Verlusten,
3. bei Verlusten an
 - a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
 - b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
 - c) Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
 - d) Kunstgegenständen und Sammlungen, soweit die unter den Buchstaben a bis d genannten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
4. entfällt hier
 - 4 a. bei Verlusten an Wirtschaftsgütern, die den deutschen Devisenvorschriften zuwider nicht angeboten und abgeliefert

5. bei Verlusten an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind.

§ 63

Voraussetzungen bei Reparationsschäden und Restitutionsschäden

In den Fällen des § 5 Nr. 3 müssen bei Anwendung der Vorschriften dieses Teils folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bei Demontageschäden einschließlich Schäden der Schifffahrt und der Fischerei: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau oder Zerstörung an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, entstanden sein;
2. bei Schäden an deutschem Vermögen im Ausland einschließlich Verlusten an ausländischen Wertpapieren: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau, Zerstörung, Verwertung oder sonstige Entziehung entstanden sein
 - a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören oder
 - b) an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen:
 - aa) an Hausrat,
 - bb) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen,
 - cc) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - c) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie an Lizenzen an Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten;

worden sind, obwohl die Anbietetung und Ablieferung möglich gewesen wäre,

5. bei **Schäden und** Verlusten an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung **von Maßnahmen** der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind.

§ 63

Voraussetzungen bei Reparationsschäden und Restitutionsschäden

In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 **Buchstabe b und Satz 2** müssen bei Anwendung der Vorschriften dieses Teils folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. bei Schäden an deutschem Vermögen im Ausland **und in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten** einschließlich Verlusten an ausländischen Wertpapieren: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau, Zerstörung, Verwertung oder sonstige Entziehung entstanden sein
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **u n v e r ä n d e r t**
 - aa) **u n v e r ä n d e r t**
 - bb) **u n v e r ä n d e r t**
 - cc) **u n v e r ä n d e r t**
 - dd) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, **die zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören**, und an gewerblichen Schutzrechten sowie an Lizenzen an Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten;

Entwurf

3. bei Restitutionsschäden: die Schäden müssen durch Wegnahme oder Ablieferung an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, entstanden sein. Den Schäden sind Aufwendungen zuzurechnen, die der Geschädigte in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit seines Eigentums für den weggenommenen oder abgelieferten Gegenstand gemacht hat, wenn und soweit sie dessen Wert bei der Wegnahme oder Ablieferung erhöhten. Die Wirtschaftsgüter dürfen vom Antragsteller nicht unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten fortgeführt worden sein;
4. bei sonstigen Schäden: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau, Zerstörung, Verwertung oder sonstige Entziehung an Wirtschaftsgütern entstanden sein, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören.

§ 64

Belegenheit der betroffenen Wirtschaftsgüter

Bei Schäden im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 können Härtebeihilfen nur gewährt werden, wenn sich das betroffene Wirtschaftsgut — bei Rechten aus Wertpapieren die Urkunde — im Zeitpunkt des Schadenseintritts *innerhalb der in § 16 bezeichneten Gebiete* befand.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

3. bei Restitutionsschäden: die Schäden müssen durch Wegnahme oder Ablieferung an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, entstanden sein. Den Schäden sind Aufwendungen zuzurechnen, die der Geschädigte in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit seines Eigentums für den weggenommenen oder abgelieferten Gegenstand gemacht hat, wenn und soweit sie dessen Wert bei der Wegnahme oder Ablieferung erhöhten. Die Wirtschaftsgüter dürfen vom Antragsteller nicht unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten **beschafft oder** fortgeführt worden sein;
4. **unverändert**

§ 64

Belegenheit der betroffenen Wirtschaftsgüter

(1) Bei Schäden im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 können Härtebeihilfen nur gewährt werden, wenn sich das betroffene Wirtschaftsgut — bei Rechten aus Wertpapieren die Urkunde — im Zeitpunkt des Schadenseintritts **im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 befand.**

(2) Bei Schäden der Schifffahrt im Sinne des Absatzes 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden entsprechend anzuwenden.

Entwurf

§ 65

Personenkreis

(1) Härtebeihilfen können nur gewährt werden dem unmittelbar *Betroffenen* oder, falls er gestorben ist, *seinem* Ehegatten, sofern *dieser* im Zeitpunkt des Todes des unmittelbar *Betroffenen* nicht dauernd *von ihm* getrennt gelebt *hat*, sowie *ihren* unterhaltsberechtigten Kindern, soweit diesen nicht die Mittel zur Verfügung stehen, die zu *ihrer* Berufsausbildung oder *ihrer* Umschulung in einen *für sie* geeigneten Beruf erforderlich sind.

(2) *Bei Ansprüchen im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können Härtebeihilfen nur gewährt werden, wenn die in § 16 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 65

Personenkreis

(1) Härtebeihilfen können nur gewährt werden dem unmittelbar **Geschädigten** oder, falls er gestorben ist, **dessen** Ehegatten, sofern im Zeitpunkt des Todes des unmittelbar **Geschädigten die Ehegatten** nicht dauernd getrennt gelebt **haben**, sowie unterhaltsberechtigten Kindern **des unmittelbar Geschädigten**, soweit diesen **und ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen** nicht die Mittel zur Verfügung stehen, die zur Berufsausbildung oder Umschulung in einen geeigneten Beruf erforderlich sind.

(1 a) Als unmittelbar Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 gelten nur natürliche Personen,

1. im Falle des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: denen die Ansprüche (§ 1) am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen;
2. in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2: die die Schäden selbst erlitten haben.

(2) Im Falle des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Härtebeihilfen gewährt werden

1. Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte;
2. Personen, die am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, demgegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden wirksam ist oder wird;
3. Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen
 - a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrie-

(3) Bei Schäden im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 4 können Härtebeihilfen nur Personen gewährt werden, bei denen die Voraussetzungen des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts nach § 16 Nr. 1 oder Nr. 4 vorliegen und die im Zeitpunkt des Schadenseintritts Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren.

§ 66

Härtebeihilfen

(1) Als Härtebeihilfen können im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden

1. Unterhaltsbeihilfe: als Beihilfe zum Lebensunterhalt,
2. Ausbildungsbeihilfe: als Beihilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung und Umschulung,

ben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben, wobei die Zeiten nicht mitgerechnet werden, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder

- b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
- c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes, oder
- d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

(3) In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 können Härtebeihilfen nur Personen gewährt werden, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige waren und am 31. Dezember 1952 die in Absatz 2 Nr. 1 oder nach dem 31. Dezember 1952 die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Wohnsitz- oder Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

§ 66

Härtebeihilfen

(1) Als Härtebeihilfen können im Rahmen der nach dem jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt werden

1. u n v e r ä n d e r t
2. Ausbildungsbeihilfe: als Beihilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung oder Umschulung,

Entwurf

3. Hausratbeihilfe: als Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat, sofern es sich um Schäden an Hausrat im Sinne des § 63 Nr. 2 handelt.

(2) Die einzelnen Härtebeihilfen dürfen die entsprechenden Leistungen nicht übersteigen, die in Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt werden. *Der Gesamtbetrag der Härtebeihilfen darf einen durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Grundbetrag nicht überschreiten; dabei sollen die Grundsätze berücksichtigt werden, die für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes und von Ausbildungshilfen nach § 302 des Lastenausgleichsgesetzes gelten.*

(3) *Eine Härtebeihilfe darf nicht gewährt werden, soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Bestimmungen entsprechende Leistungen aus öffentlichen Mitteln gegeben worden sind oder gegeben werden können, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke und zur Beseitigung der Notlage bestimmt sind. Hierunter fallen nicht Leistungen nach der Rechtsverordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967).*

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe oder Ausbildungsbeihilfe vor, so können diese mit Wirkung von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten ab gewährt werden.

(5) In den Fällen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 kann Unterhaltsbeihilfe längstens bis zum Erlaß der in § 5 Nr. 3 vorbehaltenen besonderen gesetzlichen Regelung gewährt werden.

§ 67

Ausschluß der Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Auszahlung einer bewilligten Härtebeihilfe kann nicht übertragen, nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

3. unverändert

4. Darlehen zum Existenzaufbau.

(2) Die einzelnen Härtebeihilfen dürfen die entsprechenden Leistungen nicht übersteigen, die in Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt werden.

(3) entfällt hier

siehe § 61 Abs. 3

(4) unverändert

(5) In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 kann Unterhaltsbeihilfe längstens bis zum Inkrafttreten der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorbehaltenen besonderen gesetzlichen Regelung gewährt werden.

§ 67

unverändert

Entwurf

§ 68

Vertragshilfe und Schutz gegen Inanspruchnahme aus Fürsorgeleistungen

Die Vorschriften der §§ 361 und 363 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT Organisation und Verfahren

§ 69

Organisation

(1) Die Vorschriften dieses Teils werden teils vom Bund und teils im Auftrag des Bundes von den Ländern *und von dem Land Berlin* durchgeführt.

(2) *Im Bereich des Bundes führt der Präsident des Bundesausgleichsamts die in Absatz 1 genannten Vorschriften durch, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Er untersteht insoweit der Sachaufsicht des Bundesministers der Finanzen. Dieser kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts zum Erlass einzelner Verwaltungsvorschriften ermächtigen.*

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden die in Absatz 1 genannten Vorschriften von den mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollausschuß und den Ständigen Beirat finden keine Anwendung.

§ 70

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter des Ausgleichsfonds werden bei Durchführung dieses Teils als Vertreter des Bundesinteresses tätig. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 68

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT Organisation und Verfahren

§ 69

Organisation

(1) Die Vorschriften dieses Teils werden teils vom Bund und teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) **Soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften durch den Bund durchzuführen sind und in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 70

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter des Ausgleichsfonds werden bei Durchführung dieses Teils als Vertreter des Bundesinteresses tätig. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309

Entwurf

des Lastenausgleichsgesetzes), den Beschwerdeausschüssen (§ 310 des Lastenausgleichsgesetzes) und den Verwaltungsgerichten Bedienstete der Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und -bauabteilungen) oder der Bundesvermögensstellen zu Vertretern des Bundesinteresses bestellen. Die Vertreter des Bundesinteresses sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden.

§ 71

Anwendung von Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes

Für die Durchführung dieses Teils sind die Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes sowie die §§ 317, 350, 351 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie für die Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gelten und soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 2 bestimmt wird.

§ 72

Antragstellung und Antragsbegründung

(1) Der *Betroffene* hat seinen Antrag auf amtlichem Formblatt zu stellen und zu begründen und dabei insbesondere nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 zu berücksichtigende Ansprüche und Schäden zu beweisen, seine Notlage und nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 zu berücksichtigende Schäden glaubhaft zu machen.

(2) Die Antragsfrist (§ 73) wird durch eine formlose Anmeldung gewahrt.

§ 73

Antragsfrist

Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen können nur innerhalb *eines* Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Eintritt der in § 16 Nr. 1 Buchstabe *b* bezeichneten Voraussetzungen gestellt werden. Soweit bei Personen, die unter § 16 Nr. 4 fallen, der in Betracht kommende Staat erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über

Beschlüsse des 22. Ausschusses

des Lastenausgleichsgesetzes), den Beschwerdeausschüssen (§ 310 des Lastenausgleichsgesetzes) und den Verwaltungsgerichten **an Stelle der in Satz 1 genannten Vertreter** Bedienstete der Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und -bauabteilungen) oder der Bundesvermögensstellen zu Vertretern des Bundesinteresses bestellen. Die Vertreter des Bundesinteresses sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden.

§ 71

Anwendung von Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes

Für die Durchführung dieses Teils sind die Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes sowie die §§ 288, 317, 350, **350 a, 350 b**, 351 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie für die Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gelten und soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 2 bestimmt wird.

§ 72

Antragstellung und Antragsbegründung

(1) Der *Geschädigte* hat seinen Antrag auf amtlichem Formblatt zu stellen und zu begründen und dabei insbesondere nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 **und 3 Buchstabe a** zu berücksichtigende Ansprüche und Schäden zu beweisen, seine Notlage und nach § 61 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Satz 2** zu berücksichtigende Schäden glaubhaft zu machen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 73

Antragsfrist

(1) Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen können nur innerhalb **von zwei** Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Eintritt der in § 65 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen gestellt werden. Soweit bei Personen, die unter § 65 Abs. 2 Nr. 2 fallen, der in Betracht kommende Staat erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Abkommen vom

Entwurf

deutsche Auslandsschulden beitriff, läuft die *Jahresfrist* vom Zeitpunkt des Beitritts an.

§ 74

Örtliche Zuständigkeit

(1) Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen sind von den *Betroffenen*, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bei dem für diesen Aufenthalt des *Betroffenen* zuständigen Ausgleichsamt zu stellen und bei der für den ständigen Aufenthalt des *Betroffenen* zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen ist § 325 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der *Betroffene* keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in Berlin (West), so sind zuständig

1. bei Ansprüchen im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 und Schäden im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 2 und 3 das Ausgleichsamt Hamburg-Mitte,
2. bei Schäden im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 das Ausgleichsamt Köln.

In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Ausgleichsamt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind die Anträge bei dem für den ständigen Aufenthalt des *Betroffenen* zuständigen deutschen Konsulat einzureichen. Das Konsulat hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Der Antrag ist mit kurzer eigener Stellungnahme an das nach Absatz 2 zuständige Ausgleichsamt weiterzuleiten.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden beitriff, läuft die *Antragsfrist* vom Zeitpunkt des Beitritts an.

(2) Nach Ablauf der Fristen kann ein Antrag nur gestellt werden, wenn die rechtzeitige Stellung des Antrages nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 74

Örtliche Zuständigkeit

(1) Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen sind von den *Geschädigten*, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bei dem für diesen Aufenthalt des *Geschädigten* zuständigen Ausgleichsamt zu stellen und bei der für den ständigen Aufenthalt des *Geschädigten* zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen ist § 325 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der *Geschädigte* keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist der *Geschädigte* ausländischer Staatsangehöriger, so ist das Ausgleichsamt der Stadtverwaltung Köln zuständig. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts die Zuständigkeit weiterer Ausgleichsamter bestimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamtes das zuständige Ausgleichsamt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind die Anträge, soweit der *Geschädigte* keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei dem für den ständigen Aufenthalt des *Geschädigten* zuständigen deutschen Konsulat einzureichen. Das Konsulat hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Der Antrag ist mit kurzer eigener Stellungnahme an das nach Absatz 2 zuständige Ausgleichsamt weiterzuleiten.

§ 75

Prüfung des Schadenstatbestandes

(1) Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtebeihilfe obliegt dem zuständigen Ausgleichsamt. Die Prüfung des Schadenstatbestandes obliegt

1. in den Fällen des § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Oberfinanzdirektion,
2. in den Fällen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 dem Ausgleichsamt.

(2) Wird eine Härtebeihilfe wegen eines Anspruchs (§§ 1, 2) oder Schadens im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beantragt, so entscheidet über den Grund und die Höhe des Anspruchs oder des Schadens die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögens- und -bauabteilung). Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Direktion nicht gegeben, so ist die Oberfinanzdirektion Hamburg zuständig. Bestreitet die Oberfinanzdirektion, daß der behauptete Anspruch oder Schaden dem Grunde oder der Höhe nach bestanden hat und sieht das Ausgleichsamt die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtebeihilfe als gegeben an, so hat es die ablehnende Entscheidung der Oberfinanzdirektion dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Oberfinanzdirektion ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten auf Feststellung zulässig, daß der Anspruch oder Schaden bestanden hat. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die nach § 24 Abs. 2 zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögens- und -bauabteilung), zu richten. Erhebt der Antragsteller keine Feststellungsklage, so ist der Antrag nach Ablauf der Frist für die Erhebung der Klage vom Ausgleichsamt zurückzuweisen. § 341 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Anträgen auf Härtebeihilfen, die auf Schäden der in § 61 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art gestützt werden, hat das Ausgleichsamt, sofern die Prüfung des Schadens für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung ist, eine Erklärung der nach § 24 Abs. 2 zuständigen Oberfinanzdirektion (Bundesvermögens- und -bauabteilung) für

§ 75

entfällt

den Grund und die Höhe des behaupteten Schadens herbeizuführen.

§ 76

Anzeige von Veränderungen

Wird dem Antragsteller bekannt, daß Angaben, die er zu den in dem amtlichen Formblatt (§ 72) gestellten Fragen gemacht hat, nicht oder nicht mehr zutreffen, so *hat er* dies unverzüglich dem zuständigen Ausgleichsamt anzuzeigen. Ist der Antragsteller *gestorben oder sonst* nicht in der Lage, es anzuzeigen, so sind hierzu der Ehegatte und die Erben, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 77

Änderung von Bescheiden

Wird bei dem Ausgleichsamt bekannt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtebeihilfe nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen, so ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben oder zu ändern. Danach zuviel bezahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 78

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bewirtschaftet die zur Durchführung dieses Teils bereitgestellten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen. Die Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Näheres über die haushaltsmäßige Behandlung, über die Kassen- und Buchführung sowie über die Rechnungs-

§ 76

Anzeige von Veränderungen

Treten nachträglich Umstände ein, die für die Entscheidung über die Gewährung einer Härtebeihilfe von Bedeutung sind oder zum Zeitpunkt der Entscheidung gewesen wären, oder wird dem Antragsteller bekannt, daß Angaben, die er zu den in dem amtlichen Formblatt (§ 72) gestellten Fragen gemacht hat, nicht oder nicht mehr zutreffen, so ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Ausgleichsamt anzuzeigen. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, es anzuzeigen, so sind hierzu der Ehegatte und die Erben, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 77

entfällt

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 78

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) **unverändert**

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Näheres über die haushaltsmäßige Behandlung, über die Kassen- und Buchführung sowie über die Rechnungs-

Entwurf

legung bestimmen; sie kann dabei von den in Satz 1 genannten Vorschriften abweichen.

§ 79

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Teil vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über die Voraussetzungen, unter denen Härtebeihilfe gewährt werden kann, den Personenkreis, die Härtebeihilfen, die Erstattungspflicht, das Verfahren, die Organisation und die Verwaltungskosten zu bestimmen.

§ 80

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) wird wie folgt geändert: § 3 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Härtebeihilfen auf Grund der §§ 61 bis 79 des Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz) vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .).“

Fünfter Teil

Wirtschaftsfördernde Maßnahmen

§ 81

Darlehen für Wiederaufbau- oder Ausbauvorhaben

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Wiederaufbau- oder Ausbauvor-

Beschlüsse des 22. Ausschusses

nungslegung bestimmen und die Anwendung der entsprechenden Landesvorschriften zu lassen; sie kann dabei von den in Satz 1 genannten Vorschriften abweichen.

§ 79

unverändert

§ 80

entfällt hier

siehe § 82 a

Fünfter Teil

Wirtschaftsfördernde Maßnahmen

§ 81

Darlehen für Wiederaufbau- oder Ausbauvorhaben

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Wiederaufbau- oder Aus-

Entwurf

haben von natürlichen und juristischen Personen, die durch Schäden im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 betroffen sind, Darlehen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel nach Maßgabe von Richtlinien zu gewähren, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den zuständigen Bundesministern zu erlassen hat.

Sechster Teil Schlußvorschriften

siehe § 83

Beschlüsse des 22. Ausschusses

bauvorhaben von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts, die durch Schäden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch erheblich behindert sind, Darlehen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel zu gewähren. Die Schäden sind auch dann zu berücksichtigen, wenn die Vermögenswerte dem Berechtigten zur Zeit der Antragstellung wirtschaftlich entzogen sind.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe von Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den zuständigen Bundesministern zu erlassen hat.

Sechster Teil Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT Vertragshilfavorschriften

Erster Titel Änderung des Vertragshilfegesetzes

§ 81 a

Aufhebung von Gesetzesvorschriften

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) wird aufgehoben.

Zweiter Titel Stundung und Herabsetzung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen

§ 81 b

Stundung und Herabsetzung

(1) Verbindlichkeiten aus Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen, die vor dem 21. Juni 1948 als Teile einer Gesamtemission

begeben worden sind und die nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des § 106 des Gesetzes vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) fallen, können auf Antrag des Schuldners durch gerichtliche Entscheidung gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit ihm wegen der Vermögensverluste, die er auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat, die fristgemäße oder volle Leistung bei gerechter Abwägung seiner Interessen und der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist gegen die Gesamtheit der Gläubiger zu richten.

(2) Die Vorschriften des Vertragshilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 81 c

Vertretung der Gläubiger

(1) Die Rechte der Gesamtheit der Gläubiger werden in dem Verfahren von einem oder mehreren Vertretern wahrgenommen. Die Befugnis der Gläubiger, ihre Rechte in dem Verfahren selbst geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

(2) Ist auf Grund des § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Grund einer bei Ausgabe der Schuldverschreibungen in verbindlicher Weise getroffenen Festsetzung ein Vertreter der Gläubiger bestellt worden, so nimmt dieser in dem Verfahren die Rechte der Gläubiger wahr.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so wird der Vertreter der Gläubiger in einer Versammlung bestellt, die von dem Schuldner einzuberufen ist. Für die Bestellung und Abberufung des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 121), der Verordnung vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 523) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(4) Kommt in der Gläubigerversammlung ein Beschluß über die Bestellung eines Ver-

treter nicht zustande, so ist ein Vertreter auf Antrag des Schuldners von dem für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Gericht zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtheit der Gläubiger infolge Wegfalls eines Vertreters nicht mehr nach Absatz 2 oder Absatz 3 vertreten und nicht innerhalb zweier Monate ein neuer Vertreter bestellt worden ist.

(5) Für die rechtliche Stellung des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen entsprechend. Zum Abschluß eines Vergleichs ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt; § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen gilt entsprechend.

§ 81 d

Versammlung der Gläubiger

(1) Für die Einberufung und die Beschlüsse der Versammlung gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Sind Schuldverschreibungen auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden und nach Abschnitt I des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) als fällige Wertpapiere zu behandeln, so wird die in § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vorgeschriebene Hinterlegung der Schuldverschreibungen durch Hinterlegung des Anerkennungsbescheides oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift dieses Bescheides ersetzt; der Berechtigte hat bei der Hinterlegung zu erklären, daß er über die ihm gegen den Aussteller zustehende Forderung nicht verfügt hat.

(3) Sind Schuldverschreibungen auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden, hat der Aussteller aber die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden bei der Wertpapier-sammelbank nicht eingeliefert, so wird die in § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die ge-

meinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vorgeschriebene Hinterlegung der Schuldverschreibung dadurch ersetzt, daß der Berechtigte eine Bescheinigung eines Kreditinstituts über die ihm zustehende Gutschrift auf Sammeldepotkonto hinterlegt; er hat bei der Hinterlegung zu erklären, daß er über die Gutschrift nicht verfügt hat. Ist ein anderer als der Anmelder aus der Gutschrift berechtigt, so muß sich aus der Bescheinigung des Kreditinstituts auch der Zeitpunkt des Erwerbes durch den Berechtigten ergeben.

§ 81 e

Besonderheiten des Verfahrens

(1) Dem Antrag (§ 81 b Abs. 1 Satz 2) ist eine Ausfertigung des nach § 9 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen aufgenommenen Protokolls und seiner Anlagen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag kann nur für alle Gläubiger einheitlich ergehen. Sie wirkt für und gegen alle Gläubiger. § 19 Abs. 5 Satz 2 des Vertragshilfegesetzes ist nicht anwendbar.

§ 81 f

Frühere Vertragshilfeentscheidungen, Erledigung anhängiger Verfahren

(1) Gerichtliche Entscheidungen, die in Vertragshilfeverfahren über Ansprüche der in § 81 b Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ergangen und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt. Das gleiche gilt für Vergleiche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(2) Ist über einen Anspruch der in § 81 b Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art zu der Zeit, zu der ein Antrag nach § 81 b Abs. 1 Satz 2 gestellt wird, ein Vertragshilfeverfahren anhängig, so ruht es bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag. Wird über den Antrag in der Sache selbst entschieden oder wird er zurückgenommen, so ist das Vertragshilfeverfahren erledigt; gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Wird der Antrag durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung zurückgewiesen, so kann das Vertragshilfeverfahren fortgesetzt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Auflösung der auf Grund des Anleihestockgesetzes und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Treuhandvermögen

§ 81 g

Verwaltung der nach dem Anleihestockgesetz und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Sondervermögen

(1) Die treuhänderische Verwaltung eines von einer Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Gewinnverteilung von Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) gebildeten Anleihestocks geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Deutschen Golddiskontbank auf die Kapitalgesellschaft über.

(2) Die Kapitalgesellschaft hat den Anleihestock und ein nach der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) gebildetes Treuhandvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen treuhänderisch für die Gesellschafter zu verwalten. Der Anleihestock und das Treuhandvermögen unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung. Die Aufhebung der in Ansehung des Anleihestocks und des Treuhandvermögens bestehenden Gemeinschaft der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat die sich aus dem Anleihestock und dem Treuhandvermögen ergebenden abzulösenden Ansprüche anzumelden (§ 33). Die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten als erfüllt, wenn die Kapitalgesellschaft beweist oder glaubhaft macht, daß sie Beträge in Höhe des abzulösenden Anspruchs an den Anleihestock abgeführt hat oder daß sie den abzulösenden Anspruch nach der Dividendenabgabeverordnung treuhänderisch verwaltet hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen.

§ 81 h

Verwertung der Ablösungsschuld und Ausschüttung

(1) Innerhalb von drei Jahren nach Feststellung des Rechts auf Ablösung hat die Kapitalgesellschaft die auf die Ansprüche entfallende Ablösungsschuld zu verwerten und den Erlös sowie die Zinsen (§ 31) und eine Barablösung (§ 32 a) nach den für die Gewinnverteilung geltenden Vorschriften an die Gesellschafter auszuschütten, die im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses gewinnberechtigt sind. Ist für eine einzelne Gattung von Gesellschaftsanteilen ein besonderer Anleihestock oder ein besonderes Treuhandvermögen errichtet worden, so sind der Anleihestock und das Treuhandvermögen nur an die Inhaber dieser Anteile auszuschütten.

(2) Bei der Ausschüttung sind nicht zu berücksichtigen

1. Gesellschaftsanteile, für die Gewinnbeträge an den Anleihestock oder das Treuhandvermögen nicht abgeführt worden sind, soweit die Anteile im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses — unbeschadet einer Gesamtrechtsnachfolge — Gesellschaftern zustehen, die damals von der Begrenzung der Gewinnausschüttung nicht betroffen waren;
2. Gesellschaftsanteile, die im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses der Kapitalgesellschaft gehören.

(3) Die Kosten des Verfahrens (§ 55) sowie der Verwaltung und Verteilung des Anleihestocks und des Treuhandvermögens trägt die Gesellschaft.

§ 81 i

Sondervermögen eigener Art

Die §§ 81 g und 81 h sind sinngemäß auf einen Anleihestock und ein Treuhandvermögen anzuwenden, die für die Inhaber von Genußrechten und Gewinnschuldverschreibungen gebildet worden sind.

DRITTER ABSCHNITT
Sonstige Schlußvorschriften

§ 82

Unmittelbare Haftung der Beamten aus
Amtspflichtverletzungen

Wird ein Anspruch (§§ 1, 2), der auf einer in Ausübung öffentlicher Gewalt vorsätzlich begangenen Amtspflichtverletzung beruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt, so kann derjenige, der die Amtspflichtverletzung begangen hat, in Anspruch genommen werden.

siehe § 80

§ 83

Aufhebung von Gesetzesvorschriften

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) wird aufgehoben.

§ 82

Unmittelbare Haftung der Beamten aus
Amtspflichtverletzungen

Wird ein Anspruch (§ 1), der auf einer in Ausübung öffentlicher Gewalt vorsätzlich begangenen Amtspflichtverletzung beruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt, so kann derjenige, der die Amtspflichtverletzung begangen hat, in Anspruch genommen werden.

§ 82 a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 des Einkommensteuergesetzes wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Härtebeihilfen auf Grund der §§ 61 bis 79 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .).“

2. Folgende Ziffer 18 wird angefügt:

„18. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinn des § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .).“

§ 83

entfällt hier

siehe § 81 a

Entwurf

§ 84

Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes

§ 24 des Umstellungsgesetzes findet auf die Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes keine Anwendung.

§ 85

Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn

Die für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn.

§ 86

Nachversicherung ausgeschiedener Angehöriger des öffentlichen Dienstes

(1) Vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern nach den im Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze für die Zeit ihrer versicherungsfreien Beschäftigung, *soweit nicht § 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1950 S. 279) entgegenstand*, nachzuversichern waren, gelten *bei Eintritt des Versicherungsfalles* als für diese Zeit nachversichert. Dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 84

Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes

§ 24 des Umstellungsgesetzes findet auf die Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes keine Anwendung. **Zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.**

§ 85

u n v e r ä n d e r t

§ 86

Nachversicherung ausgeschiedener Angehöriger des öffentlichen Dienstes

(1) Vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsträgern nach den im Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze für die Zeit ihrer versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern waren **und nicht nachversichert worden sind**, gelten als für diese Zeit nachversichert, **wenn sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften für diese Zeit als nachversichert gelten**; dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind. **Wird nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Einrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten im öffentlichen Dienst erworben oder nachträglich festgestellt, so entfallen die Nachversicherung und die an sie geknüpften Rechtsfolgen. Gezahlte Renten sind bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Mitteilung über den Eintritt der Voraussetzungen für den Wegfall der Nachversicherung nach Satz 2 zugegangen ist, nicht zurückzufordern; jedoch sind diese Renten auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge**

(2) § 72 Abs. 2, 5, 6, 10 und 11 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) gelten entsprechend. Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor der in Absatz 1 genannten Zeit liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben, gilt die Anwartschaft bis zum Ende des auf den Zuzug folgenden Kalenderjahres als erhalten. Die Zeit, für die ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist, gilt als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

in der Höhe anzurechnen, die sich aus dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen den zuletzt gezahlten und den für den gleichen Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Renten zu den für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezügen ergibt. Erlischt eine in Satz 2 bezeichnete Anwartschaft, so gilt die Nachversicherung als nicht entfallen.

(1 a) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung als durchgeführt, der nach der Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert.

(2) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(2 a) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(2 b) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 1 a zuständigen Versicherungszweig gelten.

Entwurf

(3) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend, jedoch nicht für eine Zeit vor dem 1. April 1950 vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(4) Ist der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, und ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine Rente erstmalig festzustellen, so beginnt die Rente abweichend von § 1286 Abs. 1 Halbsatz 2 der Reichsversicherungsordnung mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, jedoch nicht vor dem 1. April 1950 und nicht vor dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder *ständigen* Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

(5) Die Regelung der Absätze 3 und 4 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. Dezember 1956 beantragt wird.

(6) Absatz 1 gilt nicht, wenn die in Betracht kommenden Personen bei einem öffentlichen Rechtsträger nach dem 8. Mai 1945 einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- oder Hinterbliebenenversorgung, unter Einrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten, im öffentlichen Dienst erworben haben.

§ 87

Londoner Schuldenabkommen

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu

Beschlüsse des 22. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Ist der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, und ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine Rente erstmalig festzustellen, so beginnt die Rente abweichend von den allgemeinen Vorschriften mit dem Ablauf — in Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind, mit dem Beginn — des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, jedoch nicht vor dem 1. April 1950 und nicht vor dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

(5) Die Regelung der Absätze 3 und 4 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis zum 30. September 1958 beantragt wird.

(6) entfällt hier

siehe Absatz 1

(7) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft die Stelle, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 fortgesetzt worden wäre; § 72 Abs. 10, 11 und § 81 a des vorgenannten Gesetzes gelten entsprechend.

§ 86 a

Kraftloswerden von Wertpapieren

Wertpapiere, in denen nach § 1 erlöschende Ansprüche verbrieft sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos.

§ 87

unverändert

seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 87 a

Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger

(1) Die in § 24 Abs. 3 genannten Personen können auf Grund von Ansprüchen, für deren Anmeldung nach § 24 a Abs. 1 eine Frist vorgesehen ist, Leistungen nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen. Erklärt ein ausländischer Staat vor Ablauf dieser Frist gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, daß er nicht beabsichtige, ein Abkommen über eine pauschale Abgeltung der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche abzuschließen, so entfällt Satz 1 für die Ansprüche seiner Staatsangehörigen, in seinem Lande ansässiger Staatenloser und nach seinem Recht errichteter juristischer Personen mit Wirkung von dem Tage, an dem die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zugeht.

(2) Tritt innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist ein zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem ausländischen Staat abgeschlossenes Abkommen über eine Abgeltung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche in Kraft, so erlöschen die unter dieses Abkommen fallenden Ansprüche.

(3) Auf die Gewährung von Härtebeihilfen sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 87 b

Gerichtliche Verfahren über Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger

(1) Die in § 24 Abs. 3 genannten Personen können auf Grund von Ansprüchen, für deren Anmeldung nach § 24 a Abs. 1 eine Frist vorgesehen ist, bis zum Ablauf der in § 87 a Abs. 1 bezeichneten Frist nur Klage auf Feststellung des angemeldeten Anspruchs erheben. Das Gericht hat in jedem Falle zu prüfen, ob der dem Erfüllungsverlangen zugrunde liegende Anspruch (§ 1) besteht oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat. Das Gericht hat auf Antrag des Beklagten gleichzeitig zu prüfen und darüber zu entscheiden,

1. ob der Anspruch nicht unter Artikel 5 des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden fällt,
2. ob die in § 24 a vorgesehene Frist gewahrt oder die dort bezeichneten Voraussetzungen für eine Nachsichtgewährung gegeben sind und
3. ob der Anspruch nicht unter § 5 und § 88 fällt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der ausländische Staat vor Ablauf der Frist (§ 87 a Abs. 1) erklärt hat, daß er nicht beabsichtige, ein Abkommen über eine pauschale Abgeltung abzuschließen.

(3) Absatz 1 ist in Verwaltungsstreitverfahren über die Gewährung einer beantragten Härtebeihilfe, deren Gewährung nach § 87 a Abs. 3 noch nicht verlangt werden kann, entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des § 24 a die Vorschrift des § 73.

§ 87 c

Regelungen von Verbindlichkeiten der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

(1) Die Regelungsangebote der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die dreiprozentigen im Inland zahlbaren Schuldverschreibungen und Teilgutscheine sowie für die Scrips der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 25. April 1955 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 83 vom 30. April 1955 — richten sich auch an Gläubiger, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich als Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder als juristische Personen ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben. Ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

(2) Absatz 1 gilt nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die am 31. Dezember 1952 die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 erfüllen.

§ 88

Leistungsausschluß bei Tätigkeit gebietsfremder Behörden

Soweit nach diesem Gesetz auf Grund von Ansprüchen gegen die in § 1 Nr. 1 bis 3 be-

§ 88

Leistungsausschluß für Tätigkeit gebietsfremder Behörden

(1) Nach diesem Gesetz sind auf Grund von Ansprüchen gegen die in § 1 Nr. 1 bis 3

Entwurf

zeichneten Rechtsträger Leistungen *vorge-
sehen sind*, werden sie nicht gewährt, wenn
die Ansprüche auf Maßnahmen, Handlungen
oder Unterlassungen beruhen, die auf eine
nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit
oder auf Weisungen von Behörden zurück-
zuführen sind, die ihren Sitz außerhalb der
in § 16 bezeichneten Gebiete haben.

§ 89

Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit
durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Par-
tei ihre außergerichtlichen Kosten und die
Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichts-
gebühren werden nicht erhoben.

§ 90

Amts- und Rechtshilfe

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte,
die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
Anstalten und die Organisationen der Selbst-
verwaltung der Wirtschaft haben den mit
der Durchführung dieses Gesetzes befaßten
Behörden Amts- und Rechtshilfe zu leisten.
Für Rechtshilfe der Gerichte gelten die
§§ 156 bis 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes
entsprechend.

§ 91

Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten *in
Berlin (West)* mit der Maßgabe, daß

1. in § 5 Nr. 1 an Stelle des Gesetzes Nr. 47
die Verordnung Nr. 508,

Beschlüsse des 22. Ausschusses

bezeichneten Rechtsträger Leistungen nicht
zu gewähren, wenn die Ansprüche auf Maß-
nahmen, Handlungen oder Unterlassungen
beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945
ausgeübte Tätigkeit **oder auf Maßnahmen**
oder Weisungen von Behörden zurückzuführen
sind, die ihren Sitz außerhalb der in § 28
bezeichneten Gebiete haben **oder wenn diese
Maßnahmen, Handlungen oder Unterlas-
sungen zugunsten der Verwaltung der Deut-
schen Reichsbahn der sowjetischen Zone er-
folgt sind.**

(2) § 10 findet keine Anwendung auf An-
sprüche, die sich auf Grundstücke beziehen,
die der Verwaltung der Deutschen Reichs-
bahn der sowjetischen Zone unterliegen.

§ 89

u n v e r ä n d e r t

§ 89 a

Freistellung von Verwaltungsgebühren

Polizeiliche Aufenthalts- und Wohnsitz-
bescheinigungen für Zwecke dieses Gesetzes
sind gebührenfrei auszustellen.

§ 90

u n v e r ä n d e r t

§ 91

Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten **im
Land Berlin** mit der Maßgabe, daß

1. e n t f ä l l t

Entwurf

2. in § 15 an Stelle des § 14 des Umstellungsgesetzes Artikel 12 der Umstellungsverordnung,
3. in den §§ 24 und 90 an Stelle der Oberfinanzdirektion der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin,
4. in § 83 an Stelle des § 21 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes Artikel 19 Nr. 48 der Umstellungsverordnung,
5. in § 84 an Stelle des § 24 des Umstellungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Artikels 21 der Umstellungsverordnung treten.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

- 1 a. in § 5 Abs. 1 Nr. 7 an Stelle des § 24 Abs. 5 des Umstellungsgesetzes Artikel 21 Nr. 53 der Umstellungsverordnung,
 2. unverändert
 3. in § 24 an Stelle der Oberfinanzdirektion der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin (Sondervermögens- und Bauverwaltung) und an Stelle der Bundesbahndirektion die Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbahn in Berlin,
 - 3 a. in § 27 an Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948,
 - 3 b. in § 81 b an Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
 4. entfällt
 5. unverändert
- treten.

§ 91 a

Sondervorschriften für das Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgender Maßgabe:

1. Bei Anwendung des § 7 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 65 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 umfaßt der Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht das Saarland.
2. Anmeldestelle im Sinne des § 24 Abs 1 ist an Stelle der Oberfinanzdirektion im Saarland das Ministerium des Innern.
3. In Ergänzung von § 27 Abs. 1 Nr. 3 werden nicht abgelöst Ansprüche der in § 25 bezeichneten Art, die am 15. November 1947 Geldinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bausparkassen zugestanden haben, die ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung zu diesem Zeitpunkt im Saarland hatten.
4. Kammer für Wertpapierbereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist im Saarland die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Saarbrücken.

Entwurf

§ 92

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch *in* Berlin (*West*). Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten *in* Berlin (*West*) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 93

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

5. Die §§ 81 b bis 81 f und 86 finden im Saarland keine Anwendung.

(2) Soweit die Anwendung des Gesetzes durch Absatz 1 ausgeschlossen wird, bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten, wenn dies die Sach- und Rechtslage im Saarland erfordert.

§ 92

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12, 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch **im Land** Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten **im Land** Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 93

u n v e r ä n d e r t

Liste der ablösbaren Ansprüche
(§ 25 Nr. 1, 3, 5)

I. Deutsches Reich

a) Schuldverschreibungen

1. Schuldverschreibungen der Anleiheablöschungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 mit Auslösungsscheinen
2. Schuldverschreibungen der Anleiheablöschungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 ohne Auslösungsscheine
3. Auslösungsscheine zur Anleiheablöschungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 ohne Schuldverschreibungen
4. Schuldverschreibungen der 5 v.H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1927
5. Schuldverschreibungen der 7⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1929 (Zinsen auf 6 ⁰/₁₀ herabgesetzt)
6. Schuldverschreibungen der 4 v.H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1934
7. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v.H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1935
8. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v.H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1935 Zweite Ausgabe
9. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v.H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1937
10. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938
11. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938 Zweite Ausgabe
12. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939
13. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939 Zweite Ausgabe
14. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1940
15. Schuldverschreibungen der 4⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1940
16. Schuldverschreibungen der 3¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1941

17. Schuldverschreibungen der 3^{1/2}⁄₁₀₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1942
18. Schuldverschreibungen der 3^{1/2}⁄₁₀₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1943
19. Schuldverschreibungen der 3^{1/2}⁄₁₀₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1944
20. Schuldverschreibungen der 3^{1/2}⁄₁₀₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1945

b) Auslosbare Schatzanweisungen

21. 2—5 v.H. auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 K
22. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1935
23. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936
24. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Zweite Folge
25. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Dritte Folge
26. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Erste Folge
27. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Zweite Folge
28. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Dritte Folge
29. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Erste Folge
30. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Zweite Folge
31. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Dritte Folge
32. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Vierte Folge

c) Schatzanweisungen

33. 6 zinsige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 (fällig 1. 12. 1932)
34. 6 v.H. Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 (fällig 2. 9. 1935)
35. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Folge XV
36. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge IX
37. 4^{1/2}⁄₁₀₀ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge X

38. $4\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937
Folge XI
39. $4\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937
Folge XII
40. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938
Folge VIII
41. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938
Folge IX
42. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938
Folge X
43. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938
Folge XI
44. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge I
45. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge II
46. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge III
47. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge IV
48. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge V
49. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge VI
50. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940
Folge VII
51. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge I
52. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge II
53. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge III
54. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge IV
55. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge V
56. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge VI
57. 3^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941
Folge VII
58. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge I
59. 4^0 /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge II
60. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge III
61. $3\frac{1}{2}^0$ /oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942
Folge IV

- 62. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943 Folge I
- 63. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943 Folge II
- 64. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943 Folge III
- 65. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944 Folge I
- 66. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944 Folge II
- 67. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944 Folge III
- 68. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1945 Folge I

d) Reichsverbürgte Anleihen

- 69. Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1933 für die Deutschen Schutzgebietsanleihen (§ 25 Nr. 5)

II. Deutsche Reichsbahn

a) Schuldverschreibungen

- 70. 4¹/₂⁰/oige Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1931
- 71. Schuldverschreibungen der 4⁰/oigen Anleihe der Deutschen Reichsbahn von 1940

b) Auslosbare Schatzanweisungen

- 72. 4¹/₂⁰/oige auslosbare Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1939

c) Schatzanweisungen

- 73. 6⁰/o Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1930 Reihe I
- 74. 4¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1935 Reihe I
- 75. 4¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1936 Reihe I
- 76. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1941
- 77. 3¹/₂⁰/oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1944

d) Vorzugsaktien

78. Zertifikate der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn — Reichsbahnvorzugsaktien — (§ 25 Nr. 3)

e) Schuldverschreibungen übernommener Gesellschaften

79. Schuldverschreibungen der Localbahn-ACTIEN-Gesellschaft in München von 1890, 1891, 1894
80. Teilschuldverschreibungen der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft in Braunschweig
 - I. Emission von 1885 ($3\frac{1}{2}$ 0/0)
 - II. Emission von 1891 (4 0/0)
 - III. Emission von 1899 ($3\frac{1}{2}$ 0/0)
 - IV. Emission von 1904 ($3\frac{1}{2}$ 0/0)

III. Deutsche Reichspost

Schatzanweisungen

81. $6\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1926
82. 60/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1930 Folge I
83. 60/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1930 Folge II
84. 60/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1931 Folge I
85. 50/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1933 Folge I
86. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1934 Folge I
87. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1935 Folge I
88. $4\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1939 Folge I
89. 40/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940
90. $3\frac{1}{2}$ 0/0ige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1944

IV. Preußen

a) Schuldverschreibungen

91. Schuldverschreibungen der 6 v.H. Preußischen Staatsanleihe von 1928 — auslosbar — (Zinsen später auf $4\frac{1}{2}$ v.H. herabgesetzt)

92. Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ v.H. Preußischen Staatsanleihe von 1937
93. Schuldverschreibungen der 4% Preußischen konsolidierten Staatsanleihe von 1940

b) Schatzanweisungen

94. Schatzanweisungen der Preußischen 5 zins. Kallianleihe von 1923
95. Schatzanweisungen der Preußischen 5 zins. Roggenanleihe von 1923
96. 6 zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1933 Folge I
97. $4\frac{1}{2}$ zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1934 Folge I
98. $4\frac{1}{2}$ zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1936 Folge I

c) Lübeckische Schuldverschreibungen

99. Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates mit Auslösungsscheinen
100. Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates ohne Auslösungsscheine
101. Auslösungsscheine zur Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates ohne Schuldverschreibungen
102. Schuldverschreibungen der 8% Lübeckischen Staatsanleihe von 1928 (Zinsen später auf 6% und $4\frac{1}{2}$ % herabgesetzt)